Stadt Könnern

Salzlandkreis

12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich der Stadt Könnern

Fassung: Vorentwurf
Stand: August 2026

Begründung mit Umweltprüfung

gem. § 2 Abs. 4 BauGB

FEH Bauwerk GmbH, Ginnheimer Straße 4, D-65760 Eschborn

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. Rechtsgrundlagen 5
2. Einführung – Planungsanlass 6
3. Begründung 7
4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen 7
5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung 8
6. Flächen zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe 12
7. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur 12
   7.1 Öffentlicher Personennahverkehr 12
   7.2 Verkehrserschließung 12
   7.3 Ruhender Verkehr 12
   7.4 Trinkwasserversorgung 12
   7.5 Schmutzwasserentsorgung 13
   7.6 Niederschlagswasserentsorgung 13
   7.7 Löschwasserversorgung 13
   7.8 Elektroenergieversorgung 14
   7.9 Gasversorgung 14
   7.10 Fernmeldeversorgung 14
   7.11 Müll- und Abfallentsorgung 14
8. Sonstige Belange 14
9. Belange der Geologie und des Bergwesens 15
10. Belange des Bodenschutzes 16
11. Belange des Denkmalschutzes 17
12. Belange des Gewässerschutzes 20
13. Belange des Brand und Katastrophenschutzes 20
14. Belange des Immissionsschutzes 21
15. Belange der Landwirtschaft 22
16. Belange der Vermessung und Geoinformation 23
17. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltprüfung 24
   17.1 Anlass der Umweltprüfung 24
   17.2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt 24
   17.3 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 b) 25
      17.3.1 Übergeordnete Fachgesetze 25
         14.3.1.1 Baugesetzbuch 26
         14.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete 32
         14.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz 34
         14.3.1.4 Immissionsschutzgesetz 34
      17.3.2 Fachplanungen 35
         17.3.2.1 Landesplanung 35
         17.3.2.2 Regionalplanung 40
         17.3.2.3 Landschaftsplanung 42
         17.3.2.4 Flächennutzungsplan 42
         17.3.2.5 Bebauungsplan 43
   17.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung 44
      14.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 44
      14.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 48
      14.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 48
      14.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 53

Seite

17.4.5 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 54
17.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 55
17.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) 56
17.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000 Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB) 56
17.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB) 59
17.4 10 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB) 60
17.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB) 62
17.4 12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB) 63
17.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB) 63
17.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB) 63
17.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB) 82
17.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg) 63
17.5 Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 65
17.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a) 67
17.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b) 67
17.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.c) 67
17.6.1 Vermeidungs-und Verringerungsmaßnahmen 68
17.6.2 Ausgleichsmaßnahmen 70
17.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.d) 71
17.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.a) 71
17.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.b) 72
17.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c) 72
18. Quellennachweis gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d) 74

TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tabelle 1 Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 25
Tabelle 2 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen 64/65

ABBILDUNGSVERZEICHNIS Seite

Abb. 1 Ausschnitt aus dem rechtswirksamenLandesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 9
Abb. 2 Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, zweiter Entwurf zur Neuaufstellung, Stand 02.09.2025 9
Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, rechtswirksam vom 15.07.2025 11
Abb. 4 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Könnern 14
Abb. 5 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 37
Abb. 6 Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Erster Entwurf zur Neuaufstellung, Stand 20.12.2023 38
Abb. 7 Ausschnitt aus dem 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2024 40
Abb. 8 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Könnern 43
Abb. 9 Bodenlandschaft 49
Abb. 10 Bodenübersichtskarte 50
Abb. 11 Bodenschätzung 51
Abb. 12 Bodenschätzung 51

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Europäische Ebene

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2010
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Bundesebene

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist,
- Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist,
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist,
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20 Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- ***Landesebene***
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA Nr. 01/2026), wirksam seit dem 01. Februar 2026,
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes-Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBL. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,

- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2026, Erarbeitung des finalen LEP-Entwurfes mit Kabinettsbeschluss vom 24. Februar 2026 / 02. Juni 2026, Herstellung des Einvernehmens im Landtag am 24. Juni 2026, Beschluss Verordnung über den LEP 2026 am 11. August 2026, Inkrafttreten/Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt voraussichtlich Ende September 2026,
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA, S. 10, 16),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762),
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
- Wassergesetz für das Land Sachsen–Anhalt (WG LSA), vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834),
- ***Regionale Ebene***
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 (RV 04/2025), genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025 (Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025)
- Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel im Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg), wirksam vom 16.04.2024
- Entwurf Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht, Beschluss RV 05/2025 vom 19.02.2025, Unterlagen zur Öffentlichen Trägerbeteiligung vom 18.03.2025 bis 06.05.2025.

2. EINFÜHRUNG – PLANUNGSANLASS

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Könnern einschließlich ist seit dem 08. Dezember 2009 rechtskräftig.

Die 12. Änderung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist erforderlich, um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ herzustellen. Der Bebauungsplan wird zeitgleich aufgestellt.

Derzeit befindet sich auch der Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Könnern in Aufstellung. Der Vorentwurf Januar 2026 war bereits in der Auslegung sowie in der Beteiligung der Träger öffentliche Belange.
Da eine bindende Terminierung des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans nach jetzigem Kenntnisstand nicht erfolgen kann, wird hier eine Änderung des derzeit rechtswirksamen FNP angestrebt.
Der Teil-FNP wird in einem zeitgleichen Verfahren geändert. Die Fläche für die Landwirtschaft wird in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicheranlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO geändert. Somit ist der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am XX. September 2026 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich der Stadt Könnern beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Könnern Nr. XX/2026 vom XX.XX.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der Umweltprüfung wurden vom Stadtrat der Stadt Könnern am XX.XX.2026 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom XX.XX.2026 bis XX.XX.2026 statt.

Mit dem E-Mail-Schreiben vom XX.XX.2026 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

Im weiteren Verlauf sind folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Erstellung des Entwurfs,
- Annahme und Billigung des Entwurfes und Beschluss zu dessen öffentlichen Auslegung durch den Stadtrat,
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden,
- Abwägungsbeschluss und Erstellung der Genehmigungsfassung,
- Einreichung zur Genehmigung,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen.
- Ausfertigung und Bekanntmachung.

3. BEGRÜNDUNG

Es ist beabsichtigt in der Gemarkung Könnern Flur 9 auf dem Flurstück 85/1 eine Batteriespeicheranlage zur Zwischenspeicherung und gezielten Abgabe von Strom zu errichten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der L 50 im Südwesten über eine nördlich angrenzende öffentliche Straße. Im Südwesten entlang der L 50 sind Belange des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 12. Änderung umfasst ca. 0,55 ha.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die Batteriespeicheranlage (EEG 2021) zu schaffen.

4. UNMITTELBAR ANGRENZENDE FLÄCHENNUTZUNGEN

Die angrenzenden Flächennutzungen um das ausgewiesene sonstige Sondergebiet (Größe ca. 0,55 ha) sind wie folgt:

- Im Norden: eine öffentliche Straße dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Im Südosten: Gewerbebetrieb bzw. das „Gewerbegebiet Süd II“,
- Im Südwesten: Landesstraße L 50 als südwestliche Grenze des Plangebietes, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche,

Das Plangebiet wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Die Zufahrtsstraße im Norden ist asphaltiert. Sie erschließt bisher ausschließlich das bestehende Betriebsgelände im Gewerbegebiet „Könnern Süd II“ und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

5. BELANGE UND SONSTIGE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle v. . .2026; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ref.:24, Halle v. . .2026; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. . .2026)

Aufgrund der noch nicht erfolgten Verkündung des Beschlusses der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2026 werden hier die Ausweisungen des derzeit noch rechtskräftigen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 sowie der 2. Entwurf der Neuaufstellung des LEP LSA noch aufgeführt. Die Veröffentlichung/Inkrafttreten des Beschlusses der Verordnung über den LEP 2026 vom 11. August 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt wird voraussichtlich Ende September 2026 erfolgen.

Im rechtskräftigen **Landesentwicklungsplan 2010** sowie im 2. Entwurf des LEP vom 02.09.2025 sind für den Raum Könnern folgende raumordnerische Festsetzungen enthalten.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Das Plangebiet ist von dieser Festsetzung betroffen. Es liegt mit seiner geringen Größe im Randbereich des Vorbehaltsgebietes nahe dem Ortsrand. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft eines Gewerbegebietes. Der Zuschnitt sowie die geringe Größe des Plangebietes haben keine negativen Auswirkungen auf das festgeschriebene Vorbehaltsgebiet. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und liegt in unmittelbarer Nähe der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“ sowie „Gewerbegebiet Süd II“.

Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Somit wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, für ihre jeweilige Region unter Abwägung aller Nutzungsinteressen zu entscheiden, ob und wo sie in ihren Plänen Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen wollen. (Begründung zu G 121 LEP LSA) Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg wird das Vorbehaltsgebiet übernommen, jedoch in veränderter Lage. Hier ist das Plangebiet vom Vorbehaltsgebiet ausgenommen.

Insofern widerspricht das Plangebiet nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 16 „Teile des Saaletals“ (LEP 2010) bzw. Gebiet Nr. 23 „Saale und Saalenebentäler“ (2. Entwurf LEP 2025).

Das Plangebiet ist von dieser Festsetzung nicht betroffen, da sich die Flächen des Vorbehaltsgebietes im Südwesten des Plangebietes entlang der Saale befinden. Die geplante Nutzung des Plangebietes beeinträchtigt den Aufbau dieser vorgesehenen Flächen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht.

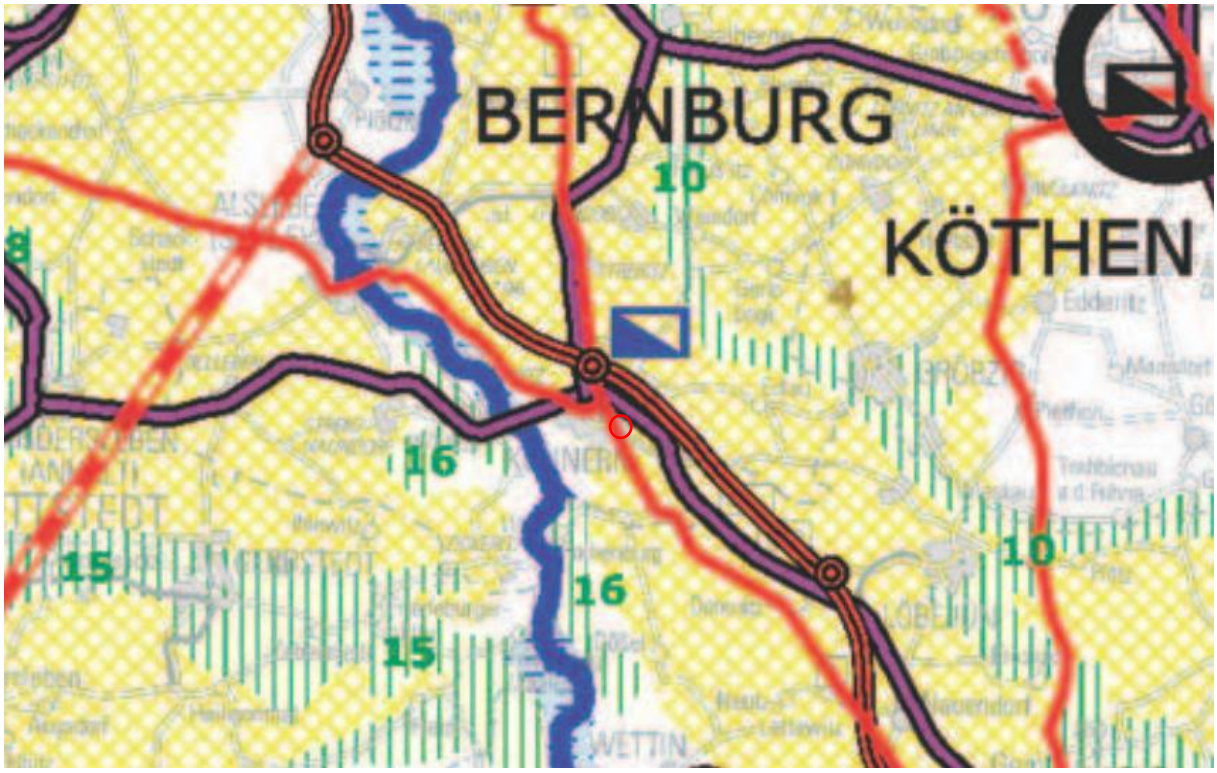

Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

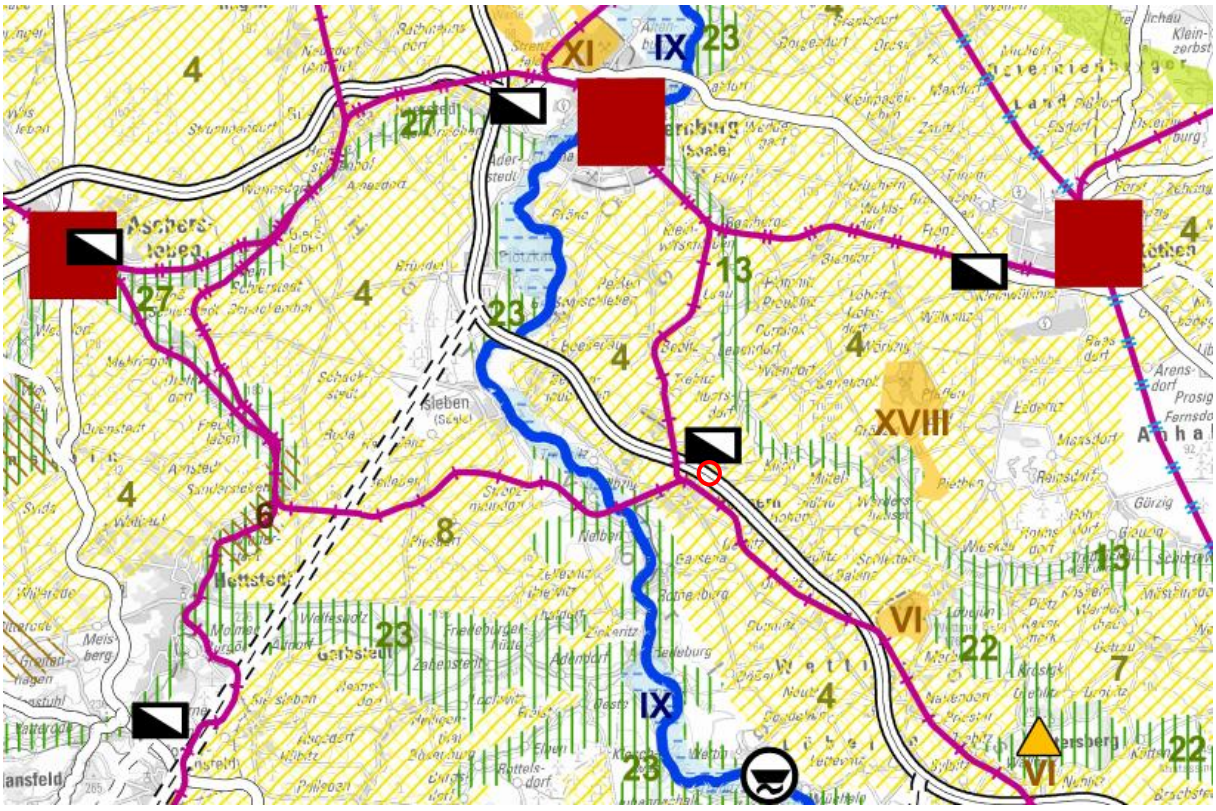

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Darstellung der Verwaltungsgrenzen auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [2025]/021725 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1:250.000 (DTK205)©GeoBasis-DE/BKG (12/2022) dl-de/by-2-0,
Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen
Die Stadt Könnern zählt zu diesen Standorten.

Das Plangebiet leistet seinen Beitrag zur Stärkung des Standortes Könnern hinsichtlich einer stabilen Energiebereitstellung.

Im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ stellt die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Referat 24) in seinen Stellungnahmen vom 11.08.2025, AZ: 24-20221-2170/1 und vom 17.07.2026, AZ: 24-20221-2170/2 nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA fest, dass das Vorhaben der Stadt Könnern nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nicht erforderlich. (Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 11.08.2025, AZ: 2025-00201 und vom 13.07.2026, AZ: 2026-00171).

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 (RV 04/2025), genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025
sind für die Stadt Könnern folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

Zentralörtliche Zuordnung
Im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ ist die Stadt Könnern als Grundzentrum festgeschrieben.

Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden. (LEP 2010; Z 35).

Das Grundzentrum, Stadt Könnern, befindet sich im Einzugsbereich der festgeschriebenen Mittelzentren Aschersleben und Bernburg.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“

Im Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg liegt das Gebiet nicht innerhalb des Vorbehaltsgebiets Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 „Fuhne“ und unter Nummer 11 „Teile der Saale“

Die Saale befindet sich im Südwesten des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2 km. Dazwischen liegen die Saalehänge und der Teufelsgrund, so dass eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes „Teile der Saale“ nicht zu erwarten ist. Das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 liegt deutlich in weiter Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Hier ist ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, rechtswirksam vom 15.07.2025, o. M., genordet, "Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2025 @ Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg", Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen
Die Stadt Könnern zählt zu diesen Standorten.

Diese Festschreibung im REP MD befindet sich im Einklang mit der Festschreibung in LEP 2010. Das Plangebiet leistet seinen Beitrag zur Stärkung des Standortes Könnern hinsichtlich gewerblicher Ansiedlungen.

Straßenverkehr
Hauptverkehrsstraßen
Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle ist als Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße festgeschrieben.
Die Autobahn verläuft von Südosten (Halle/Saale) kommend östlich um Könnern. Sie dient der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Könnern.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der A 14 in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Die Hallesche Straße ist als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße festgeschrieben. Sie verläuft von Können in Richtung Süden.

Die Stadt Könnern ist im Norden an die A 14 über die Landesstraße L 50 „Hallesche Straße“ angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der L 50 im Süden der Ortslage Könnern. Diese gute Verkehrsanbindung ist ein Standortvorteil für das Plangebiet.

Schienenverkehr
Könnern ist an eine überregionale Schienenverbindung angeschlossen.

G 5.3.1-3 Die nachfolgend genannten Relationen werden überwiegend vom Güterverkehr genutzt. Sie sollen erhalten bzw. bedarfsweise entsprechend der raumordnerischen Anforderungen einer verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene geplant werden:
Pkt. 7 Könnern – (Rothenburg/Saale)

Diese gute Verkehrsanbindung ist ein Standortvorteil für das Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens vorhanden bzw. geplant.

6. FLÄCHEN ZUM AUSGLEICH NATURSCHUTZRECHTLICHER EINGRIFFE (§ 5 Abs. 2a BauGB)

Die durch die geänderte Flächennutzung der vorbezeichneten Fläche notwendig gewordenen Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §1a Abs. 3 BauGB, sind in erster Linie der Fläche zuzuordnen, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei eventuellem Fehlbedarf sind in Abstimmung mit der Stadt Könnern sowie der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises externe Kompensationsmaßnahmen auszuführen. Diese sind in der verbindlichen Baul11eiietplanung, d.h. im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ rechtsverbindlich festzusetzen.

7. BELANGE DES VERKEHRS UND DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

7.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Lediglich die Linie 125 der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg-Könnern-Gerlebogk bedient die Strecke in Richtung Garsena, welche auf der L 50. Die Fahrtenfrequenz ist so gering, dass diese Linie keine Bedeutung für die Beschäftigten des Plangebietes hat. Außerdem befindet sich keine Bushaltestelle in der Nähe des Plangebietes. Die Haltestelle in der Leipziger Straße ist ca. 675 m von der Einfahrt des Plangebietes entfernt.

7.2 Verkehrserschließung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2026, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB West v. . .2026)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der, im Südwesten des Plangebietes in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden „Halleschen Straße“ (L 50) abgehenden öffentlichen Straße. Die Anbindung ist bedarfsgerecht auszubauen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Rad- und Fußgängerverkehrs ist zu gewährleisten.

Bezüglich der Landesstraße L 50 sind die Vorgaben des § 24 des geltenden Straßengesetzes (StrG LSA) zu beachten.

7.3 Ruhender Verkehr

Die Stellplätze für die Beschäftigten und Besucher, falls erforderlich, sind auf dem Gelände des Batteriespeichers zu realisieren.

7.4 Trinkwasserversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: MIDEWA GmbH, Köthen v. .2026; Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“, Bernburg v. .2026)

Die Stadt Könnern wird komplett mit Trinkwasser versorgt.

Der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ versorgt das südöstlich angrenzende Gewerbegebiet Könnern Süd über sein Leitungsnetz mit Trinkwasser. In unmittelbarer Nähe des B-Plan-Gebietes erfolgt eine Einspeisung von Trinkwasser aus der Transportleitung der MIDEWA GmbH in das Netz des Verbandes. Die Leitung befindet sich auf der östlichen Straßenseite der L 50 im öffentlichen Bereich. Eine Versorgung des B-Plan-Gebietes ist über diese Versorgungsleitung des Verbandes möglich.

7.5 Schmutzwasserentsorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2026; Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“, Bernburg v. . .2026)

Das Plangebiet (Gemarkung Könnern, Flur 9, Flurstück 85/1) ist nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen, da sich im unmittelbaren Umfeld keine Anlagen des Wasserzweckverbandes befinden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Anlagen, an die ein Anschluss erfolgen kann. Die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit befindet sich in der Ortslage Könnern, in der Leipziger Straße in Höhe Haus Nr. 42, in ca. 200 m Entfernung an einen Mischwasserkanal.

7.6 Niederschlagswasserentsorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2026; Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt v. . .2026; Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“, Bernburg v. . .2026)

Das Plangebiet (Gemarkung Könnern, Flur 9,Flurstück 85/1) ist nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen, da sich im unmittelbaren Umfeld keine Anlagen des Wasserzweckverbandes befinden. Es bestehen seitens des Verbandes aktuell keine Planungs- bzw. Bauabsichten hinsichtlich der Errichtung oder Änderung unseres Anlagenbestandes im Bereich des B-Plan-Gebietes.

Laut § 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Das Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben. Voraussetzung ist, dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und wasserwirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher der Versickerung zugeführt. Es liegen keine Kenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vor.

7.7 Löschwasserversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2026; Stadt Könnern v. . .2026; Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“, Bernburg v. . .2026; MIDEWA GmbH, Köthen v. . .2026)

Die Stadt Könnern ist als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Könnern nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

Das Grundstück verfügt über keinen Hydranten. Die nächsten Hydranten befinden sich in der Leipziger Str. Nr. 42 mit einem Durchfluss von max. 20 m³/h und im Südwesten anschließenden Gewerbegebiet Süd mit einem Durchfluss von 73 m³/h, aber beide Hydranten sind außerhalb des 300 m Radius und für Industrie mit zu wenig Durchfluss.

Eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz des Verbandes ist nicht möglich, da die erforderlichen Mengen nicht gewährleistet werden können.

7.8 Elektroenergieversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: MITNETZ Strom GmbH v. . .2026; 50Hertz Transmission GmbH, Berlin v. . .2026)
Das Plangebiet ist zurzeit am Netz des Elektroenergieversorgers MITNETZ Strom GmbH nicht angeschlossen. Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen.

Die 50Hertz Transmission GmbH betreibt derzeit keine Anlagen im Plangebiet. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Vorhaben befindet sich im Präferenzraum unserer geplanten Kabelanlage Ost-WestLink (DC40), diese hat auf das Vorhaben jedoch keine Auswirkungen.

7.9 Gasversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: MITGAS GmbH, Kabelsketal v. . .2026; GDMcom, Leipzig v. . .2026)
Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen der o.g. Unternehmen

7.10 Fernmeldeversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2026; Deutsche Telekom Netzbetrieb GmbH, Halle v. . .2026; Bundesnetzagentur, Bonn v. . .2026)
Der Salzlandkreis plant und koordiniert den geförderten Breitbandausbau im Rahmen des „Weißen-Flecken-Programms“. In Könnern ist der geförderte Breitbandausbau abgeschlossen. Es wird auf den § 146 TKG Abs. 1 (Telekommunikationsgesetz) verwiesen, wonach Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mit verlegen können, um eine Mitnutzung im Sinne dieses Abschnitts oder den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität zu ermöglichen. Im Absatz 3 wird ausgeführt, dass bei der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mit verlegt werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

7.11 Müll- und Abfallentsorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises v. . .2026; Salzlandkreis vom . .2026)
Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt im Salzlandkreis (SLK) über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft auf Grundlage der gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Salzlandkreis einschließlich der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im (SLK) unter Maßgabe der abfallrechtlichen Vorgaben gemäß KrWG und Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

8. SONSTIGE BELANGE

Die in der vorliegenden Änderung betroffene Fläche

- weist keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche und nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Kleindenkmale wie Grenzsteine oder Distanzsteine aus.
- weist keine Altlastenverdachtsfläche aus.
- ist nicht für Rohstoffgewinnung bzw. –abgrabung vorbehalten.
- befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet.
- befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

9. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt v. . .2026; Salzlandkreis vom . .2026)

Geologie- Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Ausweislich der digitalen Geologischen Karte können oberflächennah Sandsteine vorkommen. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden.
Hinweise zum Vorkommen von wasserlöslichen/verkarstungsfähigen Gesteinen sind dem LAGB nicht bekannt. Am Standort ist mit einer Lockergesteinsbedeckung von bis zu 20 m zu rechnen.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund (u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens) gegeben werden können.

Hydro- und Umweltgeologie

Es sollten standortkonkrete Untersuchungen zur Durchlässigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerke A 138 erfolgen.

Dem LAGB liegen keine Hinweise zu Artesern im Bereich des Standortes vor. Ein Auftreten von artesisch gespanntem Grundwasser kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Bereich des Standortes ist mit Grundwasserflurabständen zwischen 20 bis 30 m zu rechnen. Im Grundwasser können zwischen 250 und 500 mg/l Sulfatkonzentrationen erwartet werden.

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden.

Eine in der Nähe des Geltungsbereiches abgeteufte Bohrung (Landesbohrdatenbank) traf Grundwasser in einer Tiefe von 5,50 m unter Gelände an.

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau sowie Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk-und Datenbestände des LAGB keine Hinweise.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.

10. BELANGE DES BODENSCHUTZES

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt v. . .2026; Untere Bodenschutzbehörde Salzlandkreis v. . .2026)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)] in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodschAG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BBodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionssicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Altlastverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBL. I, S. 306) betroffen.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerbrache. Im Zuge der Kartierungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zeigten sich jedoch zum Teil höherwertige Pflanzenbestände an „ausdauernder Ruderalflur“ auf dem von Buntsandsteinen, tlw. auch von Porphyrfragmenten unterlagerten Löss-Standort.

Mit der Errichtung eines Batteriespeichers geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG werden nachhaltig beeinträchtigt (insbesondere Schadverdichtungen) sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG) zerstört.
Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage sind mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von

Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und damit auch einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

11. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt v. . .2026)
Im Bereich des geplanten Batteriespeichers befinden sich keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche und nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Kleindenkmale wie Grenzsteine oder Distanzsteine. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die L 50 / B6 (alt), deren Verlauf mit der historischen Magdeburg-Leipziger Chaussee identisch ist. Beim in der Barockzeit erfolgten Ausbau durch die preußische Regierung wurde diese nicht nur mit Chausseewärter- und Chausseegeldeinnehmer-Häusern besetzt, sondern mit Distanzsteinen versehen: Viertel-, Halb- und Meilensteine. Dieser unterschieden sich in Größe und Gestalt. Die sichtbaren Steine entlang der L50 / B6 (alt) sind bereits als Kleindenkmale gem. Denkmalschutzgesetz LSA § 2 (2) 6 erfasst und ausgewiesen.

Weitere *könnten* sich aber im benachbarten Gelände oder den eh. Grabenläufen, die die Chaussee beidseitig flankierten, befinden und infolge veränderter Geländemodulation nicht mehr erkennbar sein. Sollten im Zuge der Erschließung des Baufeldes oder der Bauarbeiten solche Steine auftauchen, sollte umgehend das LDA oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises informiert werden, um Abstimmungen zu Dokumentation und (temporärer) Bergung zu treffen.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen unmittelbarem Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, undatiert; Wüstungen – Mittelalter; Bestattungen – Mittelalter; Einzelfunde – Jungsteinzeit, Mittelalter, undatiert; Grabhügel – Jungsteinzeit, Bronzezeit); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Auf Grund seiner sehr guten Böden, in Verbindung mit den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die Randbereiche der größeren Flüsse, insbesondere der Saale, heben sich dabei noch einmal durch besondere Siedlungsgunst heraus. Dies schlägt sich in einer sehr hohen Fundstellendichte nieder. Damit ist das Vorhabenareal als ein herausgehobenes Gebiet zu bewerten, wie es die zahlreichen Kulturdenkmale hoher und höchster Qualität sowie Integrität sowohl im Vorhabenbereich als auch in dessen unmittelbaren Umfeld belegen.

Die ur- und frühgeschichtlichen Siedlungen lagen meist gewässerbezogen an den Hängen. Bevorzugt wurden flache Hanglagen und Terrassen, wie sie im Vorhabenbereich ausgeprägt sind. Das spiegelt sich in den bekannten Kulturdenkmalen wider. So sind gleich mehrere Siedlungen verschiedener Zeitstellungen bekannt: mehrere Siedlungen der Jungsteinzeit (ca. 5500 – 2200 v. Chr.) und der Vorrömischen Eisenzeit (ca. 800 v. Chr. – Zeitenwende). Im unmittelbaren Umfeld des

Vorhabenareals liegen außerdem mehrere verlassene Siedlungen, sogenannte Wüstungen. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 – 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 – 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z.B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z.B. in Urkunden oder später in fürstlichen Amtsakten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, so etwa jener der Wüstung „Miest“ direkt südlich des Vorhabengebietes. Zu anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben.

Unmittelbar westlich der L 159, dem Vorhabengebiet gegenüber, ist in der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hügelgräbergruppe bekannt. Diese Kulturdenkmale wurden bei Lidar-Auswertungen entdeckt. Lidarmessungen sind Laserabtastungen des Bodens aus der Luft. Ziel ist ein rekonstruiertes 3d-Geländemodell, das kleinste Erhebungen sichtbar macht, die für das menschliche Auge nicht erkennbar sind. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit datiert die Hügelgräbergruppe in die späte Bronzezeit (ca. 1300/1000 v. Chr.). Nördlich des Vorhabengebietes liegt die Ruine der Mühle Könnern, die mind. bis in die frühe Neuzeit zurückgeht. In diesem Sinne liegen begründete Anhaltpunkte dafür vor, dass im Baufeld mit weiteren Kulturdenkmalen gerechnet werden muss.

Direkt südlich des Planungsbereiches konnten 2006 bei den Untersuchungen im Vorfeld der Rohrnetzauswechslung der TN 475 zahlreiche Kulturdenkmale aus verschiedenen Epochen dokumentiert werden. Herausragend sind die Überreste einer mittelalterlichen Siedlung, bei der es sich um die namentlich überlieferte Wüstung Miest handeln dürfte. Neben den Standorten der einstigen Häuser sowie Werkarealen wurde zudem der zur Siedlung zugehörige Friedhof angeschnitten. Die Toten wurden hier – wie für das Mittelalter üblich – in gestreckter Rückenlage und West-Ost-Ausrichtung bestattet. Besonders sind jedoch die umfangreichen Steineinbauten bei einer Reihe von Gräbern. Die Grabgruben sind von sorgfältig gesetzten Feldsteinen eingefasst und zudem mit größeren Decksteinen versehen.

Auch im Mittelalter wurde das Areal für eine Siedlung genutzt und mehrere Grubenhäuser angelegt. Sowohl die bronzezeitliche als auch die mittelalterliche Siedlung wurden bei den Dokumentationsarbeiten nicht vollständig, sondern lediglich in Ausschnitten erfasst. Da sich die Siedlungen mit vollem Befundanfall in Richtung des Vorhabenbereiches erstrecken, ist dort mit weiteren Kulturdenkmalen zu rechnen.

Nördlich und westlich des Vorhabengebietes liegen zudem mehrere aus LiDAR-Befliegungen bekannte Grabhügel. Oberirdisch sind diese Grabhügel mit dem bloßen Auge nicht mehr erkennbar. Nur durch die moderne Methode des digitalen Geländemodells können die letzten Spuren dieser einstigen Erhebungen erkannt werden. Solche künstlich von Menschenhand angelegten Erhebungen stehen mit jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Gräberbezirken im Zusammenhang. Erfahrungsgemäß befinden sich im Umfeld dieser Hügel weitere, so genannte Flachgräber. Sie gehen auf bewusste Nachbestattungen oder auf die rituelle Weiternutzung der alten „heiligen“ Plätze zurück. Es handelt sich – entsprechend den Zeiten, in denen die Gräber angelegt wurden – um Körper- bzw. Brandgräber (Urnen).

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.
Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Baumaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann **dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden**, wenn der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitgeteilt wird, damit die Erdarbeiten mit dem LDA abgesprochen und begleitet werden können. Darüber hinaus soll auch die bauausführende Firma die Baugrube vor Einbringung von Zwischenschichten in Absprache mit dem LDA fotografisch dokumentieren. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen.

Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG. Diese besagen: wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA LSA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.

Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Kulturdenkmalen bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder

denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.

Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung, mit Angaben zu möglicherweise im Zuge des Vorhabens geplanten oberflächennahen Erdeingriffen, ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

12. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe v. . .2026)

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet. Belange der Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Insofern dürften keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.

Belange der Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen.

13. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2026; MIDEWA GmbH, Köthen v. . .2026; Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“, Bernburg v. . .2026)

Brandschutz

Die Stadt Könnern ist als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Könnern nach § 2 BrSchG9 zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

Durch die Stadt Könnern ist zu prüfen, ob sich durch Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Größe des Plangebietes ist nachzuweisen, dass in einer Entfernung von maximal 300 m zum Objekt mindestens 96 m³/h (entspricht 1.600 l/min) Löschwasser über zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Das Grundstück verfügt über keinen Hydranten. Die nächsten Hydranten befinden sich in der Leipziger Str. Nr. 42 mit einem Durchfluss von max. 20 m³/h und im Südwesten anschließenden Gewerbegebiet Süd mit einem Durchfluss von 73 m³/h, aber beide Hydranten sind außerhalb des 300 m Radius und für Industrie mit zu wenig Durchfluss.

Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Die MIDEWA GmbH übernimmt keine Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann. Die Hydranten im Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken (z. B. zur Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes).

Eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ ist nicht möglich, da die erforderlichen Mengen nicht gewährleistet werden können.

Katastrophenschutz
Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass gemäß Kampfmittelbelastungskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt, Stand 2022, keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (Pl ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfanges und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß BFR KMR.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) von 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

14. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz v. . .2026; Salzlandkreis v. . .2026)

Bei der Speicheranlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) ist zunächst die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Für Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen, ist die obere Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV zuständig.

Der Einwirkungsbereich elektromagnetischer Felder beträgt für Ortsnetzumspannstationen (Mittel- auf Niederspannung) 10 Meter, für Umspannanlagen bis 110 kV 50 Meter jeweils bezogen auf Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Es ist eine Anbindung der Batteriespeicheranlage an das nahegelegene Umspannwerk von MITNETZ vorgesehen.

Gemäß DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – Blatt 1 sind für ein sonstiges Sondergebiet folgende Schallschutzimmissionswerte einzuhalten bzw. zu unterschreiten:

tags 45-65 dB(A) und nachts 35-65 dB(A).

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden: durch eine öffentliche Straße,
- Im Südosten: durch einen Gewerbebetrieb bzw. das „Gewerbegebiets Süd II“,
- Im Südwesten: Landesstraße L 50 als südwestliche Grenze des Plangebietes, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche,

Das Landesverwaltungsamt Referat Immissionsschutz führte in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2022 aus, dass im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes Könnern-Süd die WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH die Biomethananlage Könnern betreibt. Die Anlage unterliegt auf Grunde ihres Emissions- und Gefahrenpotenzials der Genehmigungsbedürftigkeit nach den §§ 4 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständige Überwachungsbehörde für die Belange des Immissionsschutzes ist die obere Immissionsschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402). Auf Grund der Größe der Anlage und der damit einhergehenden Geruchsemissionen ist in direkter Nachbarschaft mit durchaus signifikanten Geruchsbelästigungen zu rechnen. Empfindliche Nutzungen sollten nicht zum Bestandteil der Satzung gemacht werden.

Auf dem benachbarten Flurstück 85/2 soll ebenfalls eine Batteriespeicheranlage errichtet werden (derzeit im laufenden Baugenehmigungsverfahren), welche eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung darstellt. Zudem befinden sich weitere Vorbelastungen durch die Biogasanlage, Erdgasaufbereitungsanlage und dem Fleischwarenbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zur in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

Vom Lärmschutz her ist die Fragestellung des Schutzes der schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gegenüber Gewerbelärm durch innerhalb des Plangebietes gelegene Schallquellen durch entsprechende Festsetzungen zu klären. Eine durch das Büro für Schallschutz Magdeburg, Halberstädter Chaussee 71, 39116 Magdeburg erstellte schalltechnische Untersuchung, deren Ergebnisse in Berichtsform vorliegen, sind Bestandteil der Planunterlagen des genannten Bebauungsplanes. Die entsprechenden Festsetzungen werden mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Die innere Erschließung dient dem betrieblichen Verkehr. Die geplante Batteriespeicheranlage ist wartungsarm. Es ist eine jährliche Wartung sowie eine Inspektion je Halbjahr vorgesehen.

15. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Wanzleben-Börde v. . .2026)

Belange der Landwirtschaft sind betroffen, da das Gelände landwirtschaftlich genutzt wird. Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) heißt es in § 1 Vorsorgegrundsätze (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Vorhabenträger ist bereits Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche dient auch zur Beweissicherung der Flächenverhältnisse, sodass ein flächenschonendes Vorgehen entsprechend Berücksichtigung findet. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, sind entsprechend zu entschädigen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hierfür keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Maßnahmen sollen vordergründig auf der überplanten Fläche umgesetzt werden. Alternativ können Kompensationsmaßnahmen durch die Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekten, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Es handelt sich um ein Gelände, welches in seiner Dreieckform von zwei Seiten durch Straßen, L 50 „Hallesche Straße“ und eine öffentliche Straße sowie im Südosten durch einen Gewerbebetrieb begrenzt wird, eine Größe von nur 5.522 m^2 (ca. 0,55 ha) hat und schwer zu bewirtschaften ist. Die mittleren Boden- und Ackerzahlen von 41 (an der südöstlichen Grenze) und 53 im weiteren Gebiet versprechen einen mittleren bis geringen Ertrag.

Das Plangebiet ist Teil eines Feldblockes 1204415, Feldblock – Ident: DESTLI0900840249, Hauptbodennutzung: Ackerfläche. Der Feldblock weist keine Erosionsbetroffenheit durch Wind oder Wasser auf.
(Quelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&&stateId=78abd5e0-f83a-4854-abd5-e0f83a8854fe)

16. BELANGE DER VERMESSUNG UND GEOINFORMATION

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt v. . .2026)
Im Rahmen des zeitgleichen Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes abgegebene Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 21.07.2025 wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBL. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

17. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES
UMWELTPRÜFUNG zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt v. . .2026; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. . .2026; Salzlandkreis v. . .2026 und Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. . .2026)

17.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Könnern hat den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im Teilbereich der Stadt Könnern zur weiteren Ordnung der städtebaulichen Entwicklung ihrer Gemarkung am XX.XX.2026 gefasst.

Die Stadt Könnern plant mit diesem Beschluss in der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Änderung:
Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf einer im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Süden der Stadt Könnern zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage.

Nach § 2 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

17.2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die geplante Änderung bezieht sich auf die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Süden der Stadt Könnern. Hier soll eine Batteriespeicheranlage errichtet werden. Die geplante Fläche umfasst das Flurstück 85/1 Flur 9 der Gemarkung Könnern und hat eine Größe von ca. 5.522 m^2 (ca. 0,55 ha).

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden: durch eine öffentliche Straße,
- Im Südosten: durch einen Gewerbebetrieb bzw. das „Gewerbegebiets Süd II“,
- Im Südwesten: Landesstraße L 50 als südwestliche Grenze des Plangebietes, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche,

17.3 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.
Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

17.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

17.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (…) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere….	**Relevanz**	**Beachtung**
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 17.4.1 bis 17.4.7
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 17.4.8
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 17.4.9
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	Im Kapitel 17.4.10
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Im Kapitel 17.4.11
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	hoch	Im Kapitel 17.4.12
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	keine	Im Kapitel 17.4.13
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Im Kapitel 17.4.14
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 17.4.15
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 1: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine ehemals ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch. Allerdings handelt es sich hierbei um ein Gelände, welches in seiner Dreieckform von zwei Seiten durch Straßen L 50 „Hallesche Straße“ und eine öffentliche Straße sowie im Südosten durch einen Gewerbebetrieb begrenzt wird, eine Größe von nur 5.522 m^2 (ca. 0,55 ha) hat und schwer zu bewirtschaften ist. Die mittleren Boden- und Ackerzahlen zwischen 41 (im Südosten) und 53 im weiteren Bereich versprechen einen mittleren bis geringen Ertrag.

Derzeit stellt sich die Fläche rechtlich als Ackerbrache dar, wird aber von Seiten der Biotopkartierung in LSA nach dem aktuellen Feldbestand von 2025 als überwiegend trockene „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten“ angesprochen.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Derzeit stellt sich die Fläche rechtlich als Ackerbrache dar. Eine landwirtschaftliche Nutzung fand in der jüngeren Vergangenheit wohl nicht mehr statt.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

17.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der

Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 3 werden Aussagen zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima (auch des örtlichen Klimas) auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien getroffen.

Der § 1 Abs. 4 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG,
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG
(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Der Abstand zu umliegenden Naturschutzgebieten beläuft sich auf ca. 2 km in westlicher und südwestlicher Richtung. Das NSG „Nelbener Grund und Georgsburg“ (NSG 0084) liegt westlich des Plangebietes und das NSG „Teufelsgrund und Saalehänge“ (NSG 0085) in südwestlicher Richtung. An dieses Gebiet schließt sich südlich das NSG „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (NSG 0199) an.

Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die NSG – Gebiete absehbar.

Nationalparke (NP) und Nationale Naturmonumente (NNM) gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparken ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegene Nationalparks „Harz“ liegt ca. 75 km in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Das Nationale Naturmonumente „Grünes Band Sachsen – Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (NNM0001LSA) liegt ebenfalls ca. 75 km in westlicher Richtung. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.

Biosphärenreservate (BR) gem. § 25 BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.
(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat. Es sind keine Auswirkungen auf ein Biosphärenreservat absehbar.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die östliche Grenze des LSG „Saale“ (LSG0034BBG) verläuft in ca. 1 km Entfernung westlich von Könnern. Das LSG „Fuhneaue“ (LSG0049BBG) liegt ca. 3,2 km nordöstlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete absehbar.

Naturparke (NUP) gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,

- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark. Die östliche Grenze des Naturparks NUP0006LSA „Unteres Saaletal“ verläuft ca. 3 km westlich von Könnern. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf den Naturpark absehbar.

Naturdenkmäler (NDF, FND) gem. § 28 BNatSchG

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GBL) gem. § 29 BNatSchG

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

Gesetzlich geschützte Biotope (GB) gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Gesetzlich geschützte Parks (GP)

Es befinden sich in der Umgebung des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Parks.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separat erstellte Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) zum Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ Stadt Könnern liegt vor. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Es erfolgten Erfassungen von Brutvögeln, Faltern, Reptilien und Feldhamster sowie Vegetationstypen / Pflanzen. Der Erfassungszeitraum beläuft sich auf April bis Juli 2025.

Im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)
Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)
Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima,

den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Waldfläche oder in der Nähe einer solchen.

17.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht. Gemäß einer Stellungnahme des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ vom 05.08.2025 zum Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ ist ein verbandseigener Regenwasserkanal im betreffenden Gebiet nicht vorhanden. Laut § 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Das Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben. Voraussetzung ist, dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und wasserwirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)
vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet. Belange der Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen.

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BBodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodschAG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BBodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin … Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie …bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet befindet sich zurzeit nicht in einer ackerbaulichen Nutzung. Es handelt sich hierbei um ein Gelände, welches in seiner Dreieckform von zwei Seiten durch Straßen L 50 „Hallesche Straße“ und eine öffentliche Straße sowie im Südosten durch einen Gewerbebetrieb begrenzt wird, eine Größe von nur 5.522 m^2 (ca. 0,55 ha) hat und schwer zu bewirtschaften ist. Die mittleren Boden- und Ackerzahlen von 41 (an der südöstlichen Grenze) und 53 im weiteren Gebiet versprechen einen mittleren bis geringen Ertrag. Derzeit stellt sich die Fläche rechtlich als Ackerbrache dar, wird aber

von Seiten der Biotopkartierung in LSA nach dem aktuellen Feldbestand von 2025 als überwiegend trockene „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten" angesprochen.
Mit der angestrebten Bebauungsplanung werden für das Plangebiet Planungs- und Baurecht geschaffen.
Auf dem Gelände ist keine Altlast eingetragen. (Quelle: rechtswirksamer FNP Stadt Könnern).

14.3.1.4 Immissionsschutzgesetz
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß § 50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: https://mule.sachsen-anhalt.de).

Bei der Speicheranlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) ist zunächst die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Für Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen, ist die obere Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV zuständig.

Der Einwirkungsbereich elektromagnetischer Felder beträgt für Ortsnetzumspannstationen (Mittel- auf Niederspannung) 10 Meter, für Umspannanlagen bis 110 kV 50 Meter jeweils bezogen auf Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Laut Planbegründung ist eine Anbindung der Batteriespeicheranlage an das nahegelegene Umspannwerk von MITNETZ vorgesehen.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde soll auf dem benachbarten Flurstück 85/2 ebenfalls eine Batteriespeicheranlage errichtet werden (derzeit im laufenden Baugenehmigungsverfahren), welche eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung darstellt. Zudem befinden sich weitere Vorbelastungen durch die Biogasanlage, Erdgasaufbereitungsanlage und dem Fleischwarenbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Bebauungsplan. Frühzeitig sollte daher aus Sicht der UIB die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstliegenden maßgeblichen Immissionsorten in Könnern nachgewiesen werden. Falls noch keine

konkrete Anlagenkonfiguration vorliegt, wäre es denkbar durch eine konservative Annahme ein Worst-Case-Szenario zu simulieren und sich iterativ den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm anzunähern. Die Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) unter Richtwert gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm sollte dabei angestrebt werden.

Vom Lärmschutz her ist die Fragestellung des Schutzes der schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gegenüber Gewerbelärm durch innerhalb des Plangebietes gelegene Schallquellen durch entsprechende Festsetzungen zu klären. Eine durch das Büro für Schallschutz Magdeburg, Halberstädter Chaussee 71, 39116 Magdeburg erstellte schalltechnische Untersuchung, deren Ergebnisse in Berichtsform vorliegen, sind Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“. Die entsprechenden Festsetzungen werden mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Die innere Erschließung dient dem betrieblichen Verkehr. Die geplante Batteriespeicheranlage ist wartungsarm. Es ist eine jährliche Wartung sowie eine Inspektion je Halbjahr vorgesehen.

Im Plangebiet werden sich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Batteriespeicheranlage erhöhen.

17.3.2 Fachplanungen
17.3.2.1 Landesplanung
Aufgrund der noch nicht erfolgten Verkündung des Beschlusses der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2026 werden hier die Ausweisungen des derzeit noch rechtskräftigen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 sowie der 2. Entwurf der Neuaufstellung des LEP LSA noch aufgeführt. Die Veröffentlichung/Inkrafttreten des Beschlusses der Verordnung über den LEP 2026 vom 11. August 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt wird voraussichtlich Ende September 2026 erfolgen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP–LSA) festgelegt.
Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele (Z) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze (G) zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.1 – Wirtschaft das Ziel formuliert:

G 47 Die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden.
Z 57 Als **Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen** werden nachstehende Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten.
U. a. Könnern

Das Plangebiet leistet seinen Beitrag zur Stärkung des Standortes Könnern hinsichtlich der stabilen Energieversorgung.

Unter Punkt 3.4 - Energie wird das Ziel Z 103 formuliert:
Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Errichtung und der Betrieb einer Batteriespeicheranlage am Vorrangstandort zur Speicherung und gezielten Abgabe von umweltfreundlichem Strom entsprechen dem Ziel. Damit wird es möglich, den Standort energetisch zu sichern und weiter zu entwickeln.

Im Kapitel 4: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter Punkt 4.1.1 werden die Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft formuliert.

Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier-und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln.

G 87 Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und anderer Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

G 89 Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen.

Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.

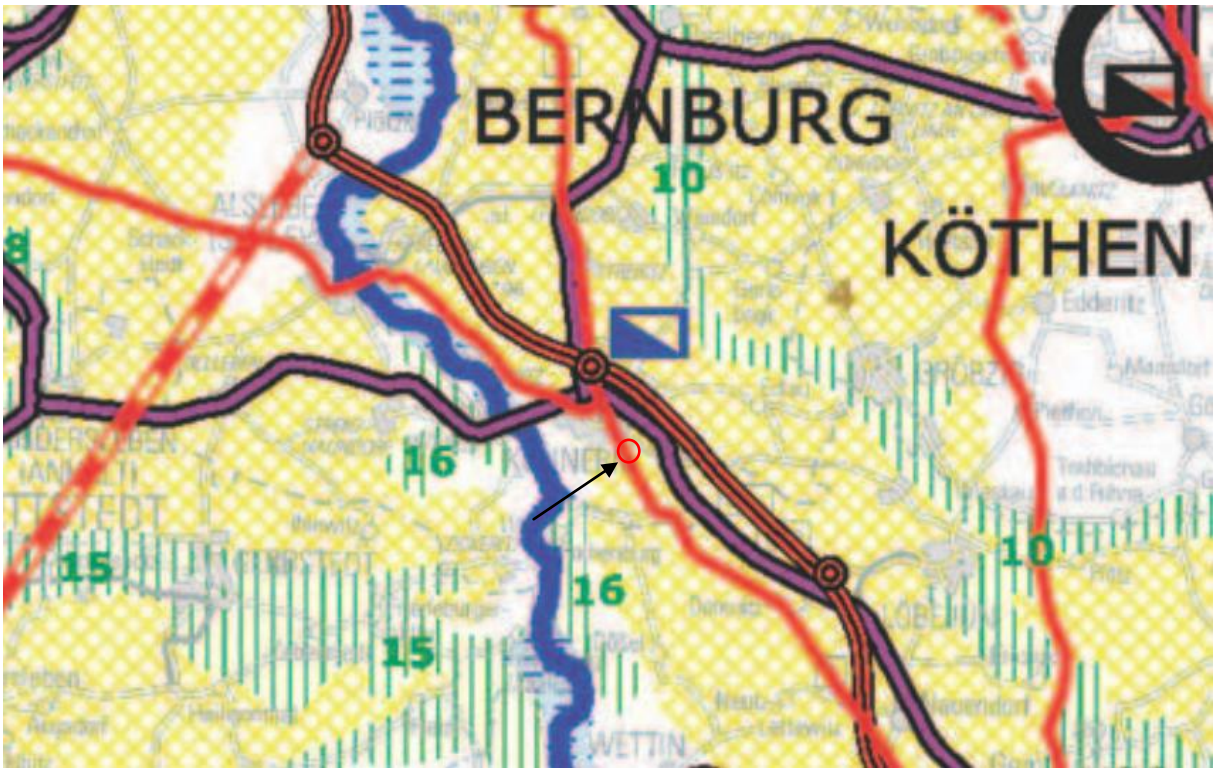

Abb. 5: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Aufgrund veränderter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen und unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche wurde eine Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans notwendig. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 08.03.2022 eine Neuaufstellung des LEP beschlossen. Ziel ist es, den neuen Landesentwicklungsplan zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorzulegen.

Am 2. September 2025 hatte die Landesregierung den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen freigegeben. Im Zeitraum vom 15. September 2025 bis einschließlich 17. Oktober 2025 wurde sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Beteiligung und Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 11. August 2026 die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2026 beschlossen. Mit deren Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt wird der neue Plan (voraussichtlich Ende September 2026) in Kraft gesetzt.

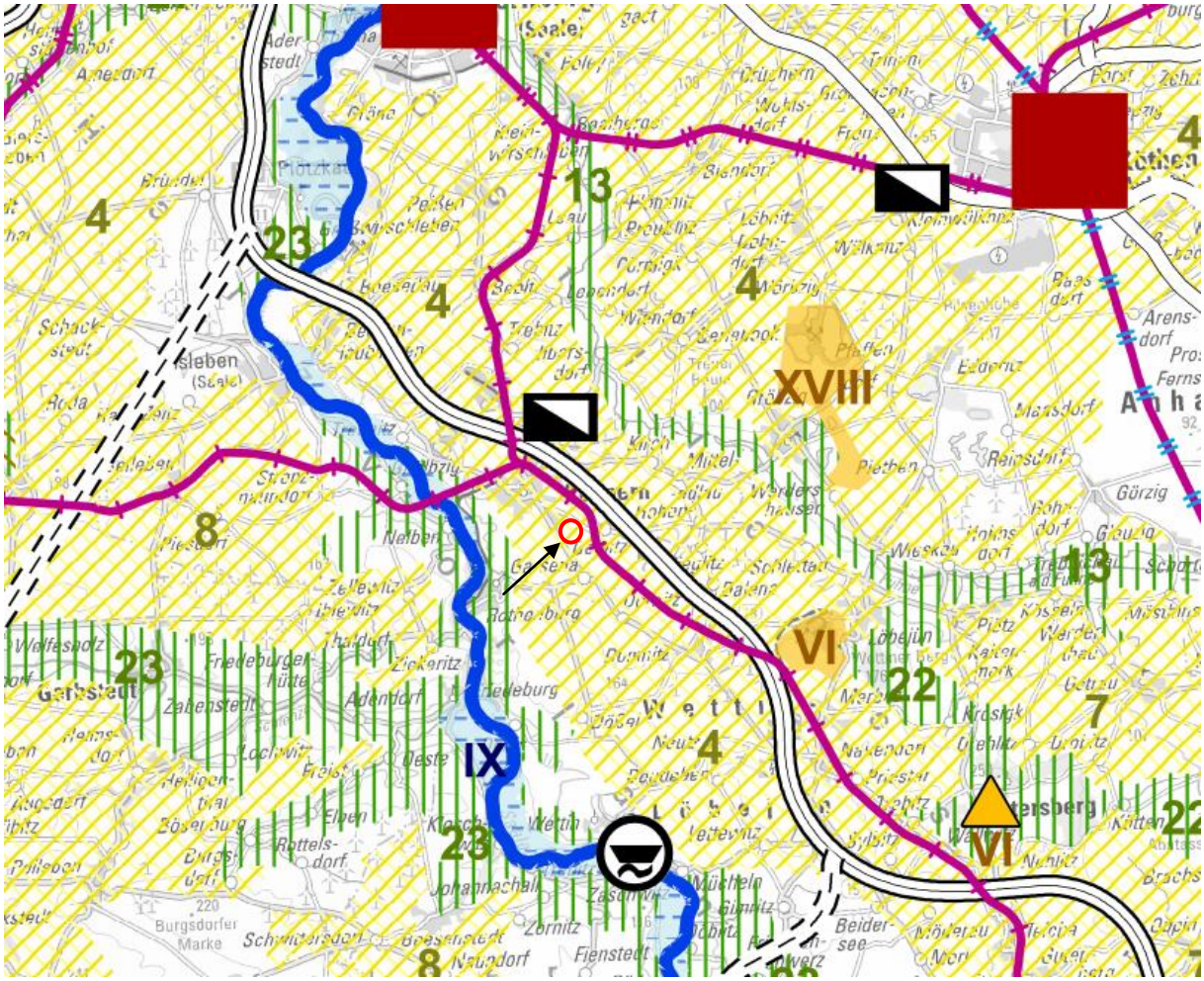

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Darstellung der Verwaltungsgrenzen auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [2025]/021725 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1:250.000 (DTK205)©GeoBasis-DE/BKG (12/2022) dl-de/by-2-0
Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Unter Punkt 4.1 – Schutz des Freiraums und Punkt 4.1.1 – Natur und Landschaft im LEP 2010 und unter Punkt 7.1 – Freiraum- und Ressourcennutzung und Punkt 7.2.2 – Natur- und Landschaftsschutz (2. Entwurf LEP 2025) ist folgendes formuliert:
Z 120 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

G 7.2.2-7 Ökologisches Verbundsystem
Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sollen durch ein länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem vernetzt werden. Hierbei soll insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem gesichert und entwickelt werden.

G 90 (LEP 2010) und G 7.2.2-8 (2. Entwurf LEP 2025): Als **Vorbehaltsgebiete für den ökologischen Verbundsystems** werden festgelegt:
Unter Nr. 16 „Teile des Saaletals“ (LEP 2010) bzw. Nr. 23 „Saale und Saalenebentäler (2. Entwurf LEP 2025)

Das Plangebiet ist von dieser Festsetzung nicht betroffen, da sich die Flächen des Vorbehaltsgebietes im Südwesten und Nordwesten des Plangebietes entlang der Saale befinden. Die geplante Nutzung des Plangebietes beeinträchtigt den Aufbau dieser vorgesehenen Flächen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht.

Unter Punkt 4.2 – Freiraumnutzung und Punkt 4.2.1 – Landwirtschaft im LEP 2010 und unter Punkt 7.1 – Freiraum- und Ressourcennutzung und Punkt 7.1.1 – Landwirtschaft (2. Entwurf LEP 2025) ist folgendes Ziel formuliert:

Z 129 (LEP 2010) und G 7.1.1-9 (2. Entwurf LEP 2025) **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den prägenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Sie dienen der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit einem hohen ackerbaulichen Ertragspotential oder der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.

G 122 (LEP 2010) und G 7.1.1-9 (2. Entwurf LEP 2025): Als Vorbehaltsgebiete werden sowohl im LEP 2010 wie auch im 2. Entwurf LEP 2025 festgelegt:
Unter Nr. 4: Gebiet um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Das Plangebiet ist von dieser Festsetzung betroffen. Es liegt mit seiner geringen Größe im Randbereich des Vorbehaltsgebietes nahe dem Ortsrand. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft eines Gewerbegebietes. Der Zuschnitt sowie die geringe Größe des Plangebietes haben keine negativen Auswirkungen auf das festgeschriebene Vorbehaltsgebiet. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen und liegt in unmittelbarer Nähe der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“ sowie „Gewerbegebiet Süd II“.

Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Somit wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, für ihre jeweilige Region unter Abwägung aller Nutzungsinteressen zu entscheiden, ob und wo sie in ihren Plänen Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen wollen. (Begründung zu G 121 LEP LSA) Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg wird das Vorbehaltsgebiet übernommen, jedoch in veränderter Lage. Hier ist das Plangebiet vom Vorbehaltsgebiet ausgenommen.

Insofern widerspricht das Plangebiet nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.
Die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Referat 24) stellt in seiner Stellungnahme vom 11.08.2025, AZ: 24-20221-2170/1 zum zeitgleich erstellten Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA fest, dass das Vorhaben der Stadt Könnern nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nicht erforderlich. (Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 11.08.2025, AZ: 2025-00201).

17.3.2.2 Regionalplanung
Zentralörtliche Zuordnung
Im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg in Kraft getreten am 16.04.2024 ist die Stadt Könnern als Grundzentrum festgeschrieben.

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, rechtswirksam vom v. 15.07.2025, o. M., genordet, "Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2025 @ Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg", Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden. (LEP 2010; Z 35).

Das Grundzentrum, Stadt Könnern, befindet sich im Einzugsbereich der festgeschriebenen Mittelzentren Aschersleben und Bernburg.

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, in Kraft getreten am 15.07.2025
sind für die Stadt Könnern folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“

Im Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg liegt das Gebiet nicht innerhalb des Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben".

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 „Fuhne" und unter Nummer 11 „Teile der Saale"

Die Saale befindet sich im Südwesten des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2 km. Dazwischen liegen die Saalehänge und der Teufelsgrund, so dass eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes „Teile der Saale" nicht zu erwarten ist. Das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 liegt deutlich in weiter Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Hier ist ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen
Die Stadt Könnern zählt zu diesen Standorten.

Diese Festschreibung befindet sich im Einklang mit der Festschreibung in LEP 2010. Das Plangebiet leistet seinen Beitrag zur Stärkung des Standortes Könnern hinsichtlich der stabilen Versorgung mit Elektroenergie und somit auch zur weiteren Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

Straßenverkehr
Hauptverkehrsstraßen
Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle ist als Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße festgeschrieben.
Die Autobahn verläuft von Südosten (Halle/Saale) kommend östlich um Könnern. Sie dient der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Könnern.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der A 14 in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Die Hallesche Straße ist als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße festgeschrieben. Sie verläuft von Können in Richtung Süden.

Die Stadt Könnern ist im Norden an die A 14 über die Landesstraße L 50 „Hallesche Straße" angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der L 50 im Süden der Ortslage Könnern. Diese gute Verkehrsanbindung ist ein Standortvorteil für das Plangebiet.

Schienenverkehr
Könnern ist an eine überregionale Schienenverbindung angeschlossen.
G 5.3.1-3 Die nachfolgend genannten Relationen werden überwiegend vom Güterverkehr genutzt. Sie sollen erhalten bzw. bedarfsweise entsprechend der raumordnerischen Anforderungen einer verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene geplant werden:
Pkt. 7 Könnern – (Rothenburg/Saale)
Diese gute Verkehrsanbindung ist ein Standortvorteil für das Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens vorhanden bzw. geplant.

17.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.
Das Landschaftsprogramm besteht aus:
Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen
Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten
Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Könnern hat keine Baumschutzsatzung.

17.3.2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Könnern ist seit 08. Dezember 2009 rechtswirksam. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gegenwärtig wird für die Stadt Könnern ein neuer Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet der Stadt erstellt. Im derzeit erstellten Entwurf des Flächennutzungsplans wird die Fläche des Plangebietes als Sondergebiet Batteriespeicher gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Der Verfahrensstand befindet sich mit dem Vorentwurf Januar 2026 in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Gegenwärtig ist nicht abzusehen, wann das Verfahren zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes abgeschlossen und die Genehmigung desselben erfolgen wird. Der bisherige Verlauf lässt keine genaue terminliche Voraussage zu.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird deshalb der noch rechtswirksame Flächennutzungsplan im zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicheranlage Süd“ geändert. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am XX.XX.2026 die Aufstellung der 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans bezogen auf das Plangebiet der „Batteriespeicheranlage Süd“ am südlichen Ortsrand der Stadt Könnern als Sonstiges Sondergebiet beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Könnern ortsüblich bekanntgemacht.

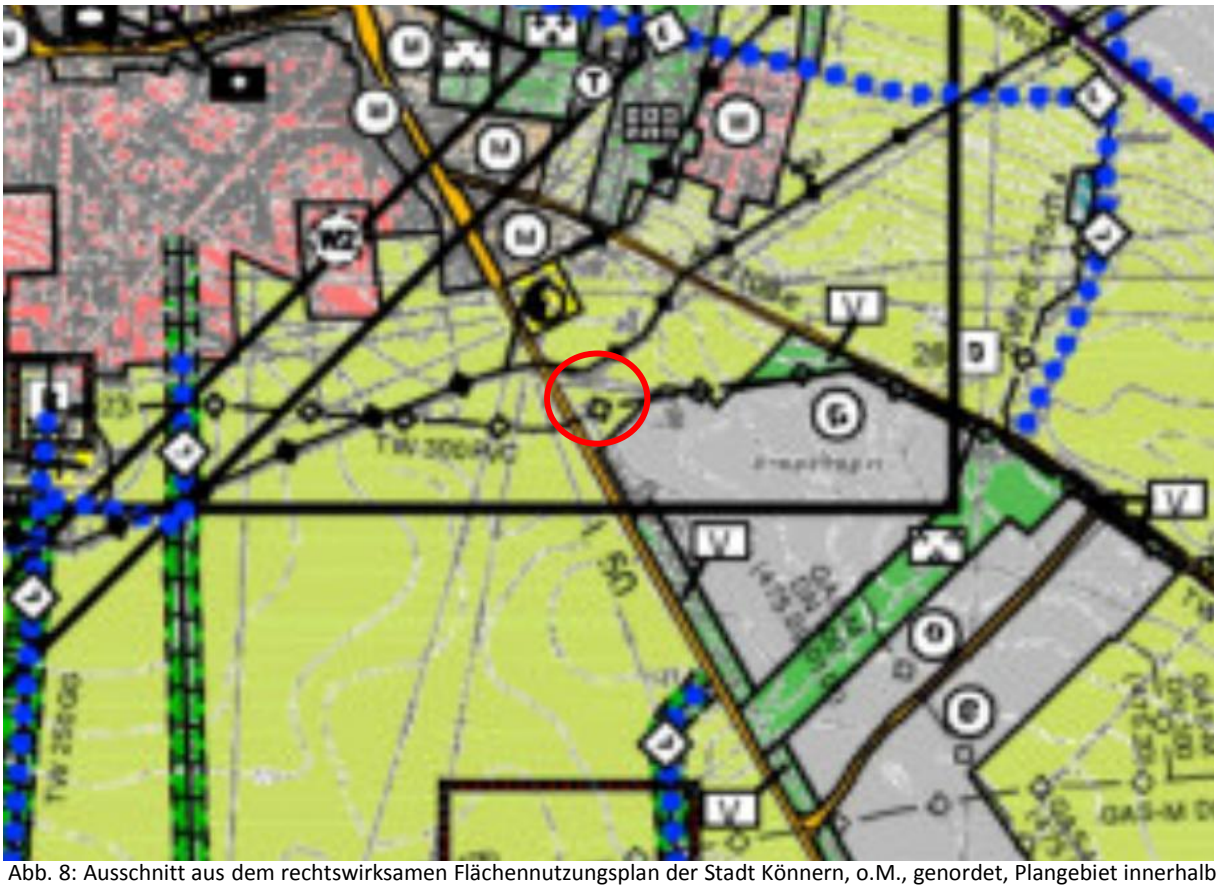

Abb. 8: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Könnern, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Das Vorhaben steht nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegen. Das Vorhaben trägt zur Gewinnung der Energie gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 und liegt im vitalen Interesse des Landes.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Könnern Flur 9 das Flurstück 85/1 und hat eine Größe von 5.522 m^2 (ca. 0,55 ha).

17.3.2.5 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird zeitgleich aufgestellt. In seiner Sitzung am 30.04.2025 hat der Stadtrat der Stadt Könnern den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Könnern Nr. 05/2025 vom 16.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Stadt Könnern.

17.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b)bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Beschreibung sowie die Bewertung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt in verbale- argumentativer Art.

Wirkfaktoren
Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Punktuelle, linienhafte Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

17.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Das Plangebiet wird gegenwärtig nicht ackerbaulich genutzt. Durch die vormalige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der ursprüngliche Boden überformt. Schützenwerte Bäume und Gehölze sind auf dem Gelände lediglich im Randbereich im Südwesten an der L 50 vorhanden, obwohl es sich hier um nicht einheimische standortfremde Gehölze handelt.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen wie auch für kleine Tierarten offen.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Artenschutzbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen. Der Artenschutzbericht wird im Verfahren dokumentiert.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten) hier bodenbrütende Arten.

Bodenbrütende Arten
Die artenschutzrechtlichen Belange der potenziell vorkommenden ungefährdeten, nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten sowie nicht als ‚streng geschützt' (nach dem BNatSchG) geltenden Brutvogelarten werden im Artenschutzbeitrag artengruppenbezogen abgehandelt. Sie kommen in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen vor und zeigen im Allgemeinen auch keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp. Sie zählen meist zu den „steten Begleitern" oder „lebensraumholden Vogelarten" (vgl. Flade 1994) einer oder mehrerer Brutvogelgemeinschaften und weisen hohe Siedlungsdichte- und Stetigkeitswerte auf.

Die ungefährdeten Vogelarten werden entsprechend ihrer Nistplatzwahl, z. B. Höhlen- und Nischenbrüter, in Artengruppen zusammengefasst und nachfolgend hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht. Zu den vom geplanten Vorhaben potenziell betroffenen bodenbrütenden Arten zählen Fasan und Feldschwirl. Potenzielle Brutplätze dieser Arten befinden sich grundsätzlich in den Offenlandbereichen.

Für die Baufeldräumung sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Die zeitlichen Festsetzungen bezüglich der ggf. notwendigen Rodung von Bäumen, Gebüschen, Hecken etc. sind zum Schutz von Bodenbrüter ebenfalls auf das ggf. notwendige Beseitigen der krautigen Vegetationsschicht in den Randbereichen übertragbar. Der Zeitraum der Baufeldräumung soll zur Vermeidung des Verbotstatbestandes möglichst ab Spätwinter beginnen und kontinuierlich fortgesetzt werden (Vergrämungsaspekt für mögliche Bodenbrüter).

Mögliche Störungen während der geschützten Zeiten werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen verhindert. Störungen während der Bauphase, wie Licht, Lärm, Schadstoffimmissionen wirken zeitlich begrenzt während der Bauphase und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Zudem gelten die genannten Arten meist als wenig störempfindlich. Störungen im Zuge des Baus der Batteriespeicheranlage lassen sich nicht ableiten. Während der Betriebsphase sind keine Störungen ableitbar, die zu Verbotstatbeständen führen. Zerschneidungseffekte kommen durch das Vorhaben nicht zum Tragen, da die Batteriespeicheranlage für Vögel keine Barriere darstellt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Die Zauneidechse bevorzugt relativ deckungsreiche und reich strukturierte Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren gut drainiertem Substrat sowie unbewachsenen Teilflächen für die Eiablage (Lau 2004, BfN 2004), wie z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsche

und Bergbaufolgelandschaften; unter den anthropogen geprägten Biotopen werden beispielsweise Sand- und Kiesgruben, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Straßen-, Wege- und Feldränder sowie Freiflächen in Wohn- und Industriegebieten besiedelt (Kulturfolger). Die Vegetationsstrukturen und die Tiefe des grabbaren Substrates haben großen Einfluss auf die Habitatwahl (Lau 2004).

Jungtiere entfernen sich nur wenig vom Geburtsort (BfN 2004), durchschnittliche Wanderbewegungen liegen bei ca. 100 m. Zauneidechsen gelten als ausgesprochen ortstreu. Sie nutzen meist nur kleine Reviere mit einer Größe von ca. 100 m² (Lanuv Nrw 2007). Die Fortpflanzung beginnt meist Ende April und die Eiablage erfolgt im Verlauf des Junis oder Anfang Juli in selbst gegrabenen Röhren in einer Tiefe von ca. 4 bis 10 cm, in flachen Gruben an sonnigen Plätzen, unter Steinen, Brettern etc. (BfN 2004).
Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt vorwiegend Ende September während die jung geschlüpften Zauneidechsen im Oktober abwandern. Die Winterruhe dauert bis Ende März/ Anfang April und wird in Fels- und Erdspalten, vermodernden Baumstubben, verlassenen Nagerbauten, oder selbst gegrabenen Höhlen (BfN 2004) verbracht.

Feldhamster (Cricetus cricetus)
Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt stellt auf seiner Website "Tierartenmonitoring NATURA2000 Sachsen-Anhalt" (https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/index.php (Stand: 11.02.2021) die Konzeption zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie vor der Europäischen Union vor. Zum Feldhamster (Cricetus cricetus) werden hier für Sachsen-Anhalt insgesamt 4 regionale Verbreitungszentren benannt. Das Verbreitungszentrum Nr. 3 - nördlicher und östlicher Saalekreis und angrenzende Teile der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis beinhaltet den Vorhabenstandort. Jedoch wird das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Kleinräumigkeit kein möglicher potentieller Lebensraum der Art sein.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Die vorhandenen Gehölze befinden sich an der Flurstücksgrenze und innerhalb der Anbauverbotszone (20 m vom befestigten Straßenrand), so dass diese bestehen bleiben können. Es handelt sich überwiegend um strauchförmige, nicht einheimische, standortfremde Gehölze wie Steinweichsel, Eschenahorn oder spätblühende Traubenkirsche.

Alle hier vorkommenden Arten können auf umliegende Flächen ausweichen. Da weder großflächige Gehölze, Waldflächen oder Gewässer von der Planung berührt werden, kann es nicht zu Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften dieser Biotoptypen kommen.

Durch die Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten.

Durch den für das Vorhaben notwendige Eingriff in die Bodenvegetation sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Im Plangebiet kommen nur wenige, weit verbreitete Vogelarten sporadisch vor. Im Jahr 2025 fand sich nur die ungefährdete Bachstelze im Osten des Plangebietes als Randbrüter ein.

Durch das Verfahren sind wesentliche Veränderungen in der Nutzung des Areals ergeben. Das Entfernen der Bodenvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotope auf den unbebauten Flächen möglich.

Die vorhandenen skelettreichen Böden mit nur geringer Lössauflage bieten dem Feldhamster keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen wird nach den Kartierterminen ausgeschlossen. Eine weitere Untersuchung ist nicht notwendig.

Reptilien konnten bei den Kartierterminen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die Kartierung im Plangebiet zeigte eine überwiegend trockenen „Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten“ mit höheren Leguminosenanteilen auf steinigem Oberboden mit basenreichem Buntsandstein. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Bunten Kronwicke, welche das Vorkommen des nach BArtSchV „besonders geschützten“ Himmelblauen Bläulings (Rote Liste 3 LSA und D) fördert. Weiterhin wurden der Kleine Sonnenröschen-Bläuling und der Hauhechelbläuling nachgewiesen, welche aktuell nicht gefährdet sind.

Weiterhin zeigten sich einige tagaktive Nachtfalter wie das Purpur-Prachteulchen und der Graue Mehlspanner (Rote Liste 3 LSA). Auch diese und weitere Arten charakterisieren ein günstiges Insektenhabitat auf trockener Ruderalflur mit lückig bewachsenen Böden in Sachsen-Anhalt.

Insbesondere für die Ruderalflur mit höheren Leguminosenanteilen mit dem Vorkommen des nach BArtSchV „besonders geschützten“ Himmelblauen Bläulings wird die Anlage eines externen Ersatzhabitates auf ca. 0,3 ha Fläche empfohlen.

Der Himmelblaue Bläuling und die Bunte Kronwicke gelten hier gemeinsam als Schirm- und Zielarten auf der Ersatzfläche (stellvertretend für weitere Pflanzenarten und Insekten).
Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber geschützten Tagfalterarten i.S.v. § 7 (2) und § 54 (2) BNatSchG sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach Etablierung einer adäquaten Kompensationsfläche vermeidbar.

Ebenso ist dann ein relativ hochwertiger Vegetationstyp der leguminosenreichen Ruderalflur ersetzbar über eine Mahdgutübertragung, insbesondere mit Entnahme aus den Teilflächen im Osten und Norden mit der Bunten Kronwicke.

Gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises am 15. Januar 2026 durch das Büro ASD Frau Khurana in ASL bezgl. der externen Ersatzfläche für den „Himmelblauen Bläuling“ und die „Bunte Kronwicke“ ist die vorhandene Fläche des Plangebietes außerhalb des überbaubaren Bereiches ausreichend. Hier soll eine Mahdgutübertragung aus den Teilen der Ruderalflur mit hohem Leguminosenanteil im Norden und Osten auf die verbleibenden Randflächen im Süden erfolgen. Diese Flächen sollen vor der Mahdgutübertragung durch entsprechende Maßnahmen, regelmäßige 1-2 schürige Mahd und Entnahme des Mahdgutes von der Fläche, eine Abmagerung erfahren.

In der Gesamtbetrachtung und unter der Vorrausetzung einer Ersatzfläche für Ruderalpflanzen und Insekten sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber Tierarten mit „besonderem Artenschutz“ i.S.v. § 7 (2) Nr. 13 und § 54 (1) BNatSchG bzw. von „streng geschützten Arten“ i.S.v. § 7 (2) Nr. 4 und § 54 (2) BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfüllt. Bei Beachtung der genannten Maßnahmen ist die Planung mit dem Artenschutz vereinbar.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als wenig erheblich und ausgleichbar eingeschätzt.

14.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Fläche“ sind:

- Nutzungsänderungen
- Neuinanspruchnahme
- Dauerhaftigkeit
- Nutzungsbeschränkte Nebenflächen
- Flächenbedarf.

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das Flurstück 85/1, Flur 9 in der Gemarkung Könnern; einer ackerbaulichen Brachfläche. Es sich hierbei um ein Gelände, welches in seiner Dreieckform von zwei Seiten durch Straßen, die L 50 „Hallesche Straße“ und eine öffentliche Straße sowie im Südosten durch einen Gewerbebetrieb begrenzt wird, eine Größe von nur 5.522 m^2 (ca. 0,55 ha) hat und schwer zu bewirtschaften ist. Die mittleren Boden- und Ackerzahlen lassen einen mittleren bis geringen Ertrag (Ackerzahl 41 bis 53) erwarten. Es wird eine vormals begrünte Fläche zum Teil überbaut.
Die Fläche ist derzeit nicht eingezäunt, jedoch ist das Betreten einer ackerbaulichen Fläche nur unter bestimmten Umständen erlaubt.
Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der ursprüngliche Boden überformt.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Fläche an sich verbraucht sich nicht. Mit der vorliegenden Planung werden die Vorrausetzungen für die Umnutzung zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit den erforderlichen weiteren Bauten wie Transformatoren, technischen Anlagen sowie nötigen Sicherheitssysteme geschaffen. Batteriespeicher dienen der Stabilisierung des Stromnetzes, in dem sie als Puffer zwischen der Erzeugungsleistung und Verbrauchsspitzen fungieren und somit das Stromnetz entlasten. Sie stärken damit den Standort Könnern und ermöglichen Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe im angrenzenden Gewerbegebiet. Sie fördern somit den Klimaschutz.

Eine Zerschneidung von Freiräumen entsteht nicht, da der Geltungsbereich derzeit in seiner Gesamtheit als landwirtschaftliche Brachfläche besteht. Er enthält keine Wegebeziehungen.

Es wird eine mit Vegetation bestandene offene Freifläche in Anspruch genommen. Die geplante Art der Anlage kann unter Aufwendungen vollständig zurückgebaut werden. Eine Wiederherstellung des vorgefundenen Geländes und somit eine erneute und uneingeschränkte Nutzung ist daher möglich.

Die Lage des Plangebietes gliedert sich an die bestehenden Gewerbegebiete an. Ein Umspannwerk ist in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Fläche, wie o.a. als wenig erheblich eingeschätzt.

14.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit

- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Das Gebiet liegt in der Bodenregion Löss- und Sandlösslandschaften. Es liegt in den Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössbörden im nordöstlichen und östlichen Harzvorland. Dort fällt es in die Bodenlandschaft Pollebener, Gerbstedter und Lettewitzer Löss-Plateau (Nr. 6.2.1.9 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Die Hauptbodenformen in dieser Region Tschernoseme bis Pararendzinen aus Löss über Lehm-Fließerden aus mesozoischen Gesteinen (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ, BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig (www.wikipedia.org). Die Böden im Gebiet haben ein mittel – hohes Ertragspotential (4 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

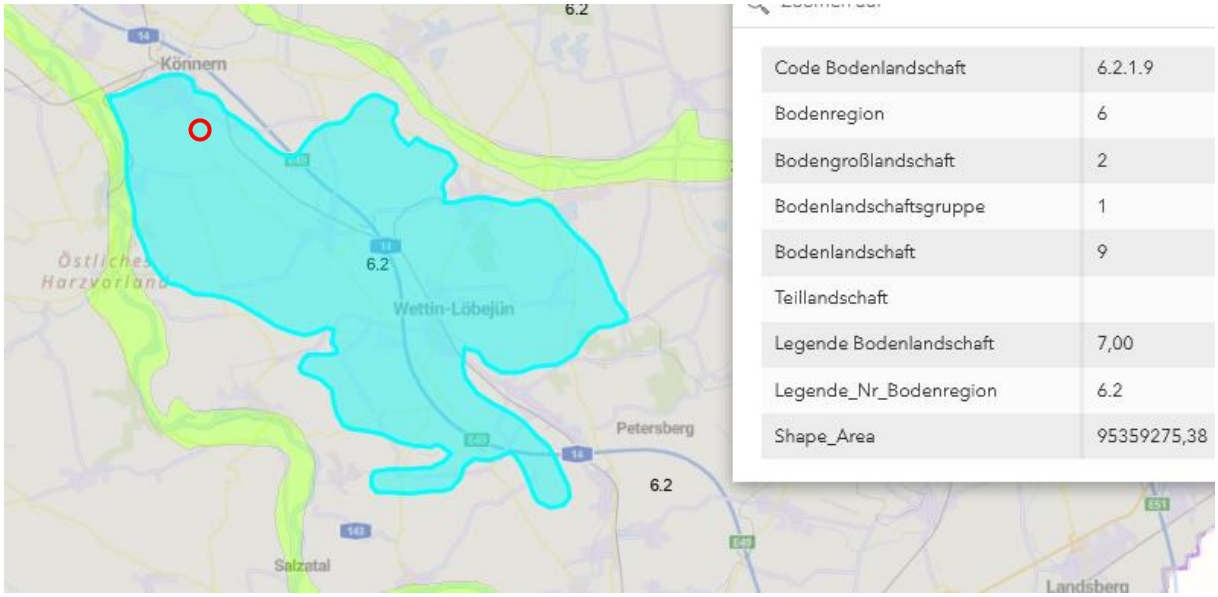

Abb. 9: Bodenlandschaft, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung,
Quelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&&stateId=78abd5e0-f83a-4854-abd5-e0f83a8854fe

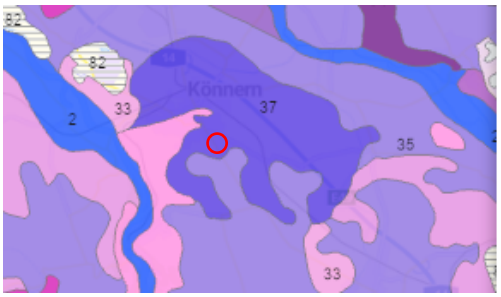

Legendentext	Verbreitet *Tschernoseme, *Kalktschernoseme und *Pararendzinen aus *Löss und skeletthaltigem Löss über lehmig-tonigen *Fließerden mesozoischer Gesteine, selten Braunerde-Tschernoseme aus Löss über lehmig-tonigen Fließerden paläozoischer Gesteine
Legende	37 TTn, TCn, RZn: p-ö,p-(v)ö/pfl-(v)l; BB-TT: p-ö/pfl-(v)l

Abb. 10: Bodenübersichtskarte, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung,
Quelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&&stateId=78abd5e0-f83a-4854-abd5-e0f83a8854fe

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden.
Die Böden im Gebiet haben eine hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes Pufferungsvermögen (4 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca++, Mg++, K+, Na+ u.a.) sowie H+-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine hohe Austauschkapazität (4 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein mittel – hohes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (4 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft.

Der Boden der betreffenden Fläche ist jedoch durch die Jahrzehnte lange vorhandene landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt durch Bodenverdichtungen und Einträge mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

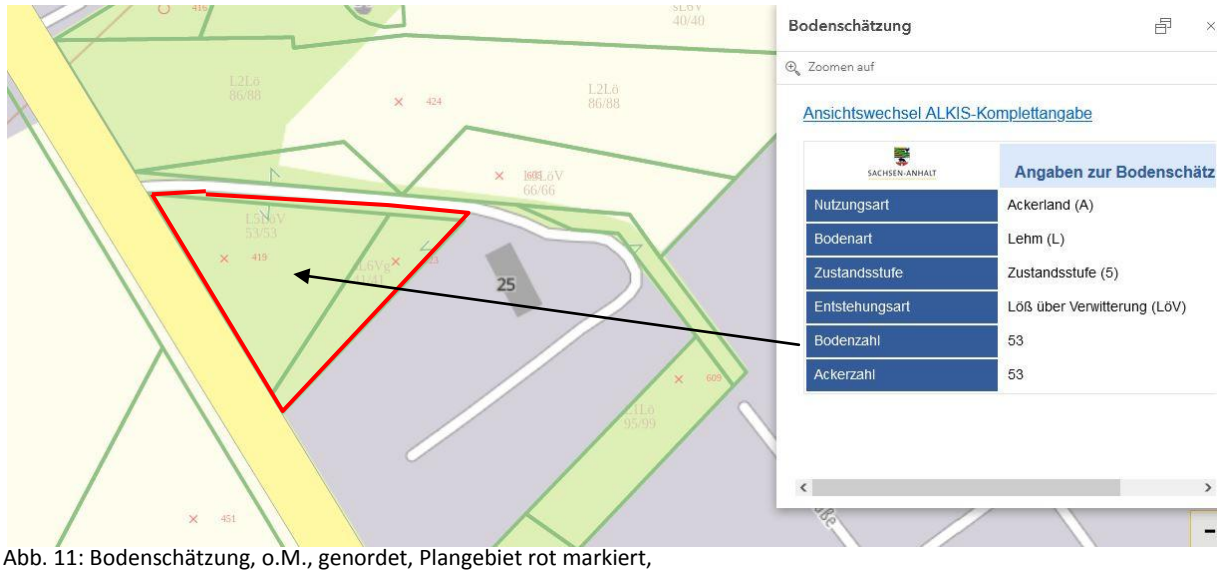

Abb. 11: Bodenschätzung, o.M., genordet, Plangebiet rot markiert,
Quelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&&stateId=78abd5e0-f83a-4854-abd5-e0f83a8854fe

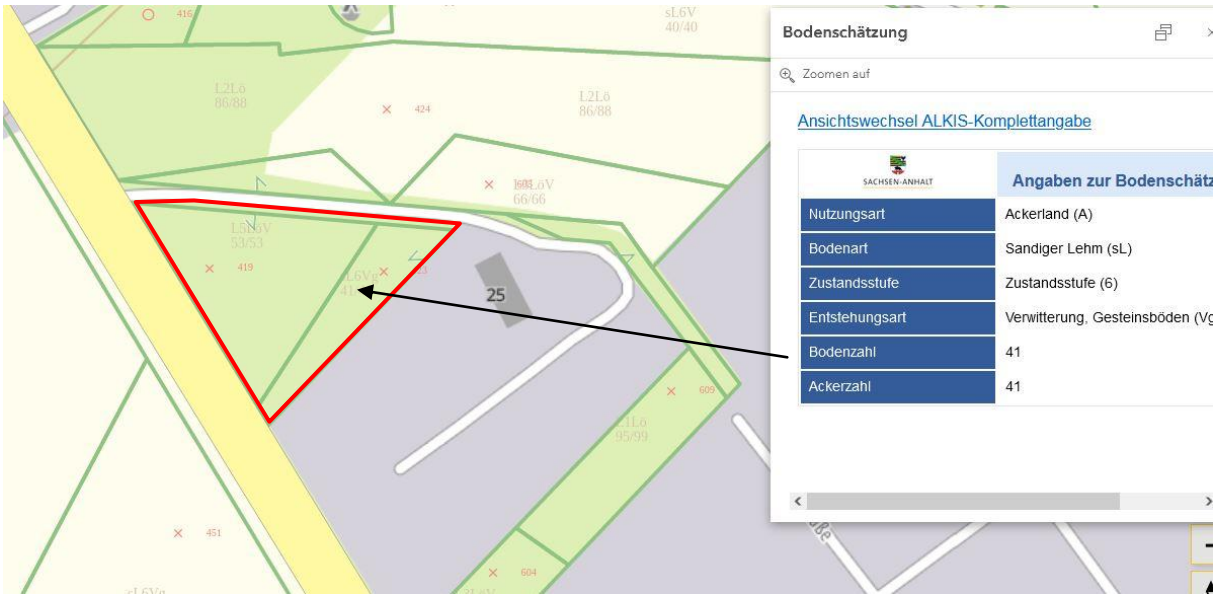

Abb. 12: Bodenschätzung, o.M., genordet, Plangebiet rot markiert, Quelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&&stateId=78abd5e0-f83a-4854-abd5-e0f83a8854fe

Gemäß der Bodenschätzung (Quelle: Sachsen-Anhalt Viewer) werden Boden-/Ackerzahlen von 53 bzw. 41 angegeben. Die Ackerzahl (0 bis 100) ist ein Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am jeweiligen Standort. D.h. eine Ackerzahl von 53 bis 41 steht für eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit.

Nach der Kartierung wird der Standort als ein Lössacker, aktuell im Stadium einer Ackerbrache/Ruderalflur, auf einem von Buntsandsteinen, tlw. auch von Porphyrfragmenten unterlagerten Löss-Standort eingestuft. Auf einem skelettreichen steinigem Oberboden mit basenreichem Buntsandstein und schwacher Lössauflage hat sich eine zum Teil lückige, überwiegend trockene „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten“ (URA) mit höherem Leguminosenanteilen (auf ca. 0,3 ha Anteil) entwickelt, die sich deutlich artenreicher anbot, als blütenärmere hochgrasigere Teilflächen (ca. 0,25 ha Anteil) in Richtung West-Südwest.

Das Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BBodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodschAG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BBodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung eines Batteriespeichers geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Aufgrund der geplanten Nutzung kann der Boden bis zu 80 % überbaut werden. Die Neuversiegelung wird auf ein Maß reduziert, welches für das Funktionieren der Batteriespeicheranlage unbedingt erforderlich ist. Infolge der Vollversiegelung wird der Boden als Pflanzenstandort nachhaltig beeinträchtigt.

Durch mögliche wassergebundene Befestigungen bestehen Einschränkungen für den Standort (Pflanzen, Bodenleben). Die natürlichen Funktionen des nicht versiegelten Bodens für den Naturhaushalt bleiben erhalten.

Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG werden nachhaltig beeinträchtigt (insbesondere Schadverdichtungen) sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG) zerstört.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage sind mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Eine unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und damit auch einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau.

Daher ist bei Bodenaushub auf eine getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden zu achten, um diesen beim Verfüllen wieder in die entsprechende Lage einzubringen.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m^2 Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der UBB vor Baubeginn zu benennen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und

die überplante Fläche fachgerecht entsprechend des vorgefundenen Zustandes zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Die Maßnahmen zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange sind in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan rechtsverbindlich festzusetzen.

Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das nur der unbedingt notwendige Flächenanteil überbaut wird.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden, wie o.a. als mittelmäßig erheblich eingeschätzt.

17.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet. Belange der Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Insofern bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ sind im Umfeld nicht vorhanden.

Aufgrund der Grundlage des Hydroisohypsenplanes des LHW (Grundwasserkataster) ist festzustellen, dass im Bereich des Plangebietes die Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Nordnordost zur Fuhne gerichtet ist. Es besteht eine geringe Grundwasserneubildungsrate im Gebiet, Grundwasserleiter in ca. 20 – 100 m Tiefe. Die flächengewichtete Grundwasser-Neubildungsrate beträgt im Bilanzgebiet 4,53 mm/a nach GLD Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt.

Die flächenhafte Grundwassergeschütztheit ist sehr hoch. Der Schutzbelang Grundwassergeschütztheit beschreibt das natürliche Vermögen der Landschaft, aufgrund des Aufbaus von Deckschichten (Mächtigkeit der Überdeckung, undurchlässige oder gut filternde bzw. puffernde Deckschichten) sowie Vegetation, Grundwässer vor Eindringen von Schadstoffen zu schützen. Dabei beeinflusst auch der Grundwasserflurabstand die Geschütztheit gegenüber Schadstoffeinträgen. Die flächenhafte Grundwassergeschütztheit im Bereich des Plangebietes ist sehr hoch, d.h. das Grundwasser ist vor dem Eintrag von Schadstoffen sehr gut geschützt.

Eine in der Nähe des Geltungsbereiches abgeteufte Bohrung (Landesbohrdatenbank) traf Grundwasser in einer Tiefe von 5,50 m unter Gelände an. (Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 25.05.2022)

Bei Batteriespeichern handelt um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit den Anforderungen der

"Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV), welche zu beachten und einzuhalten sind.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Weitere zusätzliche Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Bei einer Umsetzung der Planung werden teilweise Bodenflächen vollversiegelt – durch Überbauung mit den technischen Einrichtungen - bzw. teilversiegelt durch Oberflächenbefestigungen. Die Versickerung des Oberflächenwassers wird dadurch eingeschränkt wie auch die Grundwasserneubildung. Der Oberflächenabfluss wird etwas erhöht. Jedoch stehen ausreichend ungebundene offene Bodenflächen innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung, auf denen das Oberflächenwasser weiterhin versickern kann. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht werden.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Wasser, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

17.4.5 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche des Plangebietes aber nicht.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von den Straßen, im Südwesten L 50 (Hallesche Straße), der öffentlichen Erschließungsstraße im Norden, von der Biogasanlage im Nordosten, vom Gewerbebetrieb und Grünland im Südosten des Plangebietes und von den umliegenden Ackerflächen bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht.

Die Stadt Könnern liegt ungefähr 86 m über dem Meeresspiegel auf der sonnenreichen und regenärmeren Lee – Seite des Harzes. Das Klima in Könnern ist gemäßigt und warm. Könnern ist eine Stadt mit einer erheblichen Menge an Niederschlägen, selbst im trockensten Monat.

Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Könnern 9.0 °C. Mit 18.2 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Mit im Durchschnitt 0.3 °C ist der Januar der kälteste Monat des ganzen Jahres. Im kältesten Monat Januar werden im Schnitt 17.9 °C weniger erreicht als im wärmsten Monat Juli.

486 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 28 mm. Der Monat ist damit der niederschlagsärmste des ganzen Jahres. In Juni ist mit dem meisten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Juni durchschnittlich 62 mm. Zwischen dem trockensten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juni liegt eine Differenz von 34 mm. (Quelle: https://de.climate-data.org).

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Innerhalb der Fläche selbst wird durch die Aufheizung der technischen Anlagen und befestigter Flächen eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte, da sie auf das Kleinklima beschränkt bleibt.

Die vorgesehene ausgleichende Gehölzpflanzung (Strauchhecke) wird zur Minderung der Erwärmung beitragen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Klima/Luft, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

17.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
Pflanzen sind ein Bindeglied zwischen Atmosphäre und Pedosphäre (oberste dünne Schicht der Erdkruste). Sie benötigen Licht, Kohlendioxid und Wasser aus der Atmosphäre sowie Nährstoffe, Sauerstoff und Wasser aus dem Boden. Das Pflanzenwachstum wird durch wesentliche chemische und physikalische Faktoren bestimmt.

Zwischen Pflanzen und den vorhandenen Standortfaktoren bestehen komplexe Beziehungen: Zu den primäre Standortfaktoren gehören Licht, Wärme, Wasser, Chemische Faktoren (wie Kohlendioxid-, Sauerstoffspannung, pH-Wert, Salzkonzentration, Nährstoffe) und Mechanische Faktoren (Verbiss, Tritt, Wind, Feuer, Schneelast, Lawinen u.a.).

Zu den sekundären Standortfaktoren gehören Klima (Strahlung, Lufttemperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Luftdruck, Wind), Relief (Hangneigung, Hangrichtung, Höhe, Reliefform), Boden (Körnung, Gefüge, Wärme, Bodenfeuchte, Bodengashaushalt, mineralische Zusammensetzung, Humusform) und biotische Faktoren (Konkurrenten, Partner, Tiere, menschliches Einwirken).
Die Teilsysteme sind auf den einzelnen Organismus – Pflanze nur indirekt wirksam – daher sekundäre Standortfaktoren; sie steuern und beeinflussen die ökophysiologisch direkt wirksamen primären Standortfaktoren.

So steuern Strahlung und Bewölkung die Lichtverhältnisse am Boden als Energiequelle für die Photosynthese der Pflanzen. Die Luftfeuchtigkeit bestimmt das Wasserpotential der Luft als entscheidende Größe für Transpiration. Der Niederschlag ist Voraussetzung für den Wassergehalt im Boden und damit für Wasserversorgung der Pflanze. Eine hohe Temperatur mit Blitzeinschlägen kann Feuer entfachen und die Vernichtung der Vegetationsdecke zur Folge haben. Pflanzen besitzen Rückkopplungseffekte auf die primären Standortfaktoren.

Im vorliegenden Planverfahren erfolgt eine Überplanung einer ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche mit konventioneller Bewirtschaftung, die sich derzeit als Ackerbrache darstellt. Durch die Planung entsteht aus einer bewachsenen Fläche eine technische Anlage zur Speicherung und gezielter Abgabe von Strom. Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Überbauung und Fundationen erheblich eingeschränkt. Der Eintrag von z.B. Pflanzenschutzmitteln und Kunstdüngern bleibt aus. Wasser kann weiterhin auf der freien Fläche versickern.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge, wie o.a. als mittelmäßig erheblich eingeschätzt.

17.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaft“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Ackerflächen und vom Grünland im Norden, Südwesten und Südosten des Plangebietes. Das Plangebiet schließt sich nördlich an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet an, welches sich zwischen der Halleschen Straße und der nördlich davon gelegenen Straße zum OT Golbitz erstreckt. Der vorhandene Betrieb im Südosten des Plangebietes ergänzt dieses gewerblich genutzte Areal und stellt im Zusammenhang mit dem weiteren Gewerbegebiet eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Aufgrund dieser Vorbelastungen hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Auch die vorhandene Biogasanlage im Nordosten und die ca. 8 Fahrsilos im Südosten des Plangebietes tragen zur Belastung des Landschaftsbildes bei.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Als technische Betriebsanlage wird diese zumindest im Nahbereich, im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Gewerbebetrieben sowie auch dem vorhandenen Umspannwerk, einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Es wird den gewerblichen Eindruck des Areals ergänzen. Eine Fernwirkung ist vor allem aus südlicher Richtung nicht auszuschließen.

Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche ändert sich. Der Betrieb dient der Stabilisierung der Versorgung mit Elektroenergie und somit der Stärkung des Standortes Stadt Könnern.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

17.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB)
Vogelschutzgebiete
Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:
- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.
-

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das räumlich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – DE 4236 – 401 (SPA0017) liegt ca. 11 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.
- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.

- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH-Gebiet FFH0114LSA „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (DE 4336 - 306) liegt mit seiner östlichen Grenze ca. 1,5 km westlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das FFH – Gebiet absehbar.

Natura 2000
Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der

Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Das nächste ausgewiesene Schutzgebiet – FFH – Gebiet FFH0114LSA „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ liegt ca. 1,5 km westlich. Es sind keine Auswirkungen auf das FFH – Gebiet / Natura 2000 Gebiet absehbar.

17.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Als eine ehemals intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche hat das Plangebiet für den Menschen selbst derzeit keine Erholungsfunktion. Das Plangebiet grenzt an Gewerbebetriebe, die unterschiedliche Schadstoff- und Schallemissionen aufweisen. Die umliegenden Flächen eignen sich neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft nicht für die Naherholung in Natur und Landschaft.

Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich im Norden des Plangebietes an der Halleschen Straße in ca. 280 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Dazwischen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Biogasanlage. Im Südosten grenzen ein Gewerbegebiet und eine ruderale Grünfläche bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches des genehmigten „Gewerbegebiet Süd II“ an das Plangebiet an.

Im Südwesten bildet die Landesstraße L 50 die Grenze des Plangebietes, dahinter werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Im Norden bildet die öffentliche Straße als Zufahrt zum „Gewerbegebiet Süd II“ die nördliche Grenze des Plangebietes.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Gemäß einer Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde soll auf dem benachbarten Flurstück 85/2 ebenfalls eine Batteriespeicheranlage errichtet werden (derzeit im laufenden Baugenehmigungsverfahren), welche eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung darstellt. Zudem befinden sich weitere Vorbelastungen durch die Biogasanlage, Erdgasaufbereitungsanlage und dem Fleischwarenbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern, wurde vom Büro für Schallschutz Magdeburg, Magdeburg, 18.08.2026 eine

Schalltechnische Untersuchung erstellt. Sie ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Die entsprechenden Festsetzungen werden mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen sowie der Gewerbeflächen wird durch das Plangebiet in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht gegeben, da das Gelände des Plangebietes in sich abgeschlossen ist und keine Wegeverbindungen enthält. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft. Die Batteriespeicheranlage selbst hat sehr geringe Schadstoff- und Schallemissionen. Sie ist seinerseits auch nicht anfällig gegen Lärm- und Schadstoffbelastung.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für den Mensch, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

17.4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)
Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)
Im Bereich des geplanten Batteriespeichers befinden sich keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche und nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Kleindenkmale wie Grenzsteine oder Distanzsteine. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturdenkmale darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die L 50 / B6 (alt), deren Verlauf mit der historischen Magdeburg-Leipziger Chaussee identisch ist. Beim in der Barockzeit erfolgten Ausbau durch die preußische Regierung wurde diese nicht nur mit Chausseewärter- und Chausseegeldeinnehmer-Häusern besetzt, sondern mit Distanzsteinen versehen: Viertel-, Halb- und Meilensteine. Dieser unterschieden sich in Größe und Gestalt.

Die sichtbaren Steine entlang der L50 / B6 (alt) sind bereits als Kleindenkmale gem. Denkmalschutzgesetz LSA § 2 (2) 6 erfasst und ausgewiesen. Weitere *könnten* sich aber im benachbarten Gelände oder den eh. Grabenläufen, die die Chaussee beidseitig flankierten, befinden und infolge veränderter Geländemodulation nicht mehr erkennbar sein.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen unmittelbarem Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, undatiert; Wüstungen – Mittelalter; Bestattungen – Mittelalter; Einzelfunde – Jungsteinzeit, Mittelalter, undatiert; Grabhügel – Jungsteinzeit, Bronzezeit); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Auf Grund seiner sehr guten Böden, in Verbindung mit

den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die Randbereiche der größeren Flüsse, insbesondere der Saale, heben sich dabei noch einmal durch besondere Siedlungsgunst heraus. Dies schlägt sich in einer sehr hohen Fundstellendichte nieder. Damit ist das Vorhabenareal als ein herausgehobenes Gebiet zu bewerten, wie es die zahlreichen Kulturdenkmale hoher und höchster Qualität sowie Integrität sowohl im Vorhabenbereich als auch in dessen unmittelbaren Umfeld belegen.

Die ur- und frühgeschichtlichen Siedlungen lagen meist gewässerbezogen an den Hängen. Bevorzugt wurden flache Hanglagen und Terrassen, wie sie im Vorhabenbereich ausgeprägt sind. Das spiegelt sich in den bekannten Kulturdenkmalen wider. So sind gleich mehrere Siedlungen verschiedener Zeitstellungen bekannt: mehrere Siedlungen der Jungsteinzeit (ca. 5500 – 2200 v. Chr.) und der Vorrömischen Eisenzeit (ca. 800 v. Chr. – Zeitenwende). Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenareals liegen außerdem mehrere verlassene Siedlungen, sogenannte Wüstungen. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 – 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 – 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z.B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z.B. in Urkunden oder später in fürstlichen Amtsakten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, so etwa jener der Wüstung „Miest“ direkt südlich des Vorhabengebietes. Zu anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben.

Unmittelbar westlich der L 159 dem Vorhabengebiet gegenüber ist in der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hügelgräbergruppe bekannt. Diese Kulturdenkmale wurden bei Lidar-Auswertungen entdeckt. Lidarmessungen sind Laserabtastungen des Bodens aus der Luft. Ziel ist ein rekonstruiertes 3d-Geländemodell, das kleinste Erhebungen sichtbar macht, die für das menschliche Auge nicht erkennbar sind. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit datiert die Hügelgräbergruppe in die späte Bronzezeit (ca. 1300/1000 v. Chr.).

Nördlich des Vorhabengebietes liegt die Ruine der Mühle Könnern, die mindestens bis in die frühe Neuzeit zurückgeht. In diesem Sinne liegen begründete Anhaltpunkte dafür vor, dass im Baufeld mit weiteren Kulturdenkmalen gerechnet werden muss.

Direkt südlich des Planungsbereiches konnten 2006 bei den Untersuchungen im Vorfeld der Rohrnetzauswechslung der TN 475 zahlreiche Kulturdenkmale aus verschiedenen Epochen dokumentiert werden. Herausragend sind die Überreste einer mittelalterlichen Siedlung, bei der es sich um die namentlich überlieferte Wüstung Miest handeln dürfte. Neben den Standorten der einstigen Häuser sowie Werkarealen wurde zudem der zur Siedlung zugehörige Friedhof angeschnitten. Die Toten wurden hier – wie für das Mittelalter üblich – in gestreckter Rückenlage und West-Ost-Ausrichtung bestattet. Besonders sind jedoch die umfangreichen Steineinbauten bei einer Reihe von Gräbern. Die Grabgruben sind von sorgfältig gesetzten Feldsteinen eingefasst und zudem mit größeren Decksteinen versehen.

Auch im Mittelalter wurde das Areal für eine Siedlung genutzt und mehrere Grubenhäuser angelegt. Sowohl die bronzezeitliche als auch die mittelalterliche Siedlung wurden bei den Dokumentationsarbeiten nicht vollständig, sondern lediglich in Ausschnitten erfasst. Da sich die Siedlungen mit vollem Befundanfall in Richtung des Vorhabenbereiches erstrecken, ist dort mit weiteren Kulturdenkmalen zu rechnen.

Nördlich und westlich des Vorhabengebietes liegen zudem mehrere aus LiDAR-Befliegungen bekannte Grabhügel. Oberirdisch sind diese Grabhügel mit dem bloßen Auge nicht mehr erkennbar. Nur durch die moderne Methode des digitalen Geländemodells können die letzten Spuren dieser einstigen Erhebungen erkannt werden. Solche künstlich von Menschenhand angelegten Erhebungen stehen mit jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Gräberbezirken im Zusammenhang. Erfahrungsgemäß befinden sich im Umfeld dieser Hügel weitere, so genannte Flachgräber. Sie gehen auf bewusste Nachbestattungen oder auf die rituelle Weiternutzung der alten „heiligen“ Plätze zurück. Es handelt sich – entsprechend den Zeiten, in denen die Gräber angelegt wurden – um Körper- bzw. Brandgräber (Urnen).

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)
Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Alle diesbezüglichen konkreten Maßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ festgesetzt.

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nach den heutigen Kenntnissen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

17.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)
Belastungen der Luft sind im Plangebiet vor allem durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr der angrenzenden Landesstraße 50 – Hallesche Straße vorhanden.

Im Plangebiet werden sich in der Bauphase die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Batteriespeicheranlage erhöhen.

Aus Sicht der UIB ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstliegenden maßgeblichen Immissionsorten in Könnern nach zu weisen. Falls noch keine konkrete Anlagenkonfiguration vorliegt, wäre es denkbar durch eine konservative Annahme ein Worst-Case-Szenario zu simulieren und sich iterativ den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm anzunähern. Die Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) unter Richtwert gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm sollte dabei angestrebt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern, wurde vom Büro für Schallschutz Magdeburg, Magdeburg, 18.08.2026 eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Sie ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Die entsprechenden Festsetzungen werden mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Niederschlagswasser wird weiterhin auf den freigehaltenen Flächen versickern. Abfälle und Abwässer entstehen nicht.

17.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)
Die Batteriespeicheranlage dient der Netzstabilisierung und Stromspeicherung sowie zur Bewältigung von Spitzen- und Tiefpunkten bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Sie kann bei steigendem Energiebedarf, bei wetterabhängiger Einspeisung und einer wachsenden Anzahl fluktuierender Energieerzeuger eine erforderliche Versorgungssicherheit und –qualität dauerhaft sicherstellen. Somit unterstützt sie die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien, dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Sie trägt zur Entlastung des Stromnetzes sowie zur Stabilität der Energienetze bei.

Die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien werden durch die Planung gefördert.

17.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)
Die Belange von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen des Abfall- und Immissionsschutzrechts werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt bzw. nicht tangiert.

17.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB)
Diese Gebiete werden von der Planung nicht berührt.

17.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)
Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Die durch das geplante Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf 0,55 ha als nicht erheblich bis erheblich, aber ausgleichbar einzustufen Das Schutzgut Landschaft ist stark vorbelastet.

Durch die Art der Vornutzung als landwirtschaftliche Ackerbaufläche ist der Boden bereits zu einem gewissen Teil überformt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden auf dem unbefestigten Teil des Geländes erhalten bleiben. Die Versickerungsrate des Niederschlagswassers und der Oberflächenwasserabfluss werden sich grundsätzlich verändern.

Durch die Bearbeitung der Fläche mit den entsprechenden Maschinen und Geräten in der Bauphase entstehen Bodenverdichtungen bis in größere Tiefen. Durch den sehr hohen Anteil an Bodenüberbauung entsteht ein nennenswerter Verlust von Bodenfunktionen.

Es sind über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser zu erwarten. Durch den einhergehenden Bodenverlust durch die Inanspruchnahme des Bodens durch die baulichen Anlagen des Vorhabens wird die bisher uneingeschränkte Versickerung des Oberflächenwassers eingeschränkt. Der oberflächliche Abfluss wird erhöht werden. Dadurch wird sich die Wasserrückhaltefunktion des Bodens vermindern ebenso wie die Puffer – und Stoffumwandlungsfunktion. Die veränderten Versickerungsmengen wirken sich auf das Schutzgut Wasser aus.

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerbrache mit strauchartigen Gehölzaufwüchsen überwiegend nicht heimischer Arten im Randbereich zur L 50 dar. Deren Standortbedingungen ändern sich jedoch nicht nennenswert, da durch die veränderten Versickerungsraten infolge einer Überbauung der Grundwasserstand ändern kann. Die Gehölze stehen an der Flurstücksgrenze und werden nicht tangiert.

Durch die entstehende Überbauung sind lokal nur sehr geringe Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luft zu erwarten.

Die geplante Art der Anlage kann nicht problemlos vollständig zurückgebaut werden bzw. nur unter großen Aufwendungen. Eine Wiederherstellung des vorgefundenen Geländes und somit eine erneute und uneingeschränkte Nutzung ist daher nicht ohne weiteres möglich. Sie kann nur unter großem Aufwand wieder für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Trotzdem sind nach Ablauf der Nutzungsdauer die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen Tiere biologische Vielfalt	• Verlust von Vegetation • Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen • Veränderung von Lebensraumstrukturen • Bau- und betriebsbedingte Störungen	wenig erheblich
Fläche	• Nutzungsänderungen • Neuinanspruchnahme • Dauerhaftigkeit • Flächenbedarf	wenig erheblich
Boden	• Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung	mittelmäßig

	• Versiegelung	erheblich
Wasser	• Verringerte Versickerung	nicht erheblich
Luft/ Klima	• Lokale Erwärmung	nicht erheblich
Wirkungsgefüge	• Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	mittelmäßig erheblich
Landschaft	• Veränderung des Landschaftsbildes	nicht erheblich
Mensch	• Störung der Erholungsfunktion	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	• Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals	nicht erheblich
Wechselwirkungen	• Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern	wenig erheblich

Tabelle 2: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

17.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg)
Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO_2-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org).

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO_2 und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmegewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmegewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.
Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO_2 in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org).

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.
„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Es wurden folgende Ziele formuliert:
1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:
• Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
• EEG-Förderung über den Strompreis beendet
• Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
• Höhere Vergütung für Solaranlagen
• Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.
(Quelle: www.bundesregierung.de)

In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (https://www.bmwk.de › Energie › 04_EEG_2023) wird folgendes formuliert.

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ …. „…soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: https://www.bmwk.de › Energie › 04_EEG_2023)
Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-, Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur

Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022).

Die Batteriespeicheranlage dient der Netzstabilisierung und Stromspeicherung sowie zur Bewältigung von Spitzen- und Tiefpunkten bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Sie kann bei steigendem Energiebedarf, bei wetterabhängiger Einspeisung und einer wachsenden Anzahl fluktuierender Energieerzeuger eine erforderliche Versorgungssicherheit und –qualität dauerhaft sicherstellen. Somit unterstützt sie die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien, dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Sie trägt zur Entlastung des Stromnetzes sowie zur Stabilität der Energienetze bei.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und die Versiegelung des Geländes nur soweit erfolgt, welche für ein einwandfreies Funktionieren der Batteriespeicheranlage notwendig ist. Es ist zu gewährleisten, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Gebiet wird seit langem intensiv konventionell landwirtschaftlich bearbeitet. Er ist aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung geprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind größtenteils vorhanden, wenn auch durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt. Das Vorhaben bedingt aufgrund seiner Spezifik eine Installation von Technik und Bauwerken, die wiederum einer Gründung bedürfen. So erfolgt eine teilweise Überbauung innerhalb des Baugrundstückes zuzüglich einer Zufahrt.
D.h., dass es hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser Einschränkungen der Funktionen geben wird.

17.5 Entwicklungsprognosen

17.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a)
Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als Brachfläche aus landwirtschaftlicher Nutzung erhalten bleiben. Die oben beschriebenen prognostizierten Auswirkungen werden nicht stattfinden. Es wird kein mittelbarer Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

17.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b)
Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern ist notwendig, da das Sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher Süd“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Könnern als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist.

Die Ausweisungen in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern ermöglicht eine geordnete Entwicklung des Gebietes.

Mit dem zeitgleich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ wird die Entwicklung des Gebietes innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden und Wasser.

Im Verfahren zum Bebauungsplan 01/2025 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren zum Bebauungsplan dokumentiert. Die Ergebnisse sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben und umzusetzen.

Die Überbauung der Fläche wird die Regenwasserversickerung vermindern und den Oberflächenablauf erhöhen. In den nicht überbauten Flächen kann das Oberflächenwasser weiterhin ungehindert versickern und dem Wasserhaushalt zugeführt werden.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind geringfügige Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation innerhalb des Kleinklimas zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für die Landschaft durch den technischen Anlagencharakter der Batteriespeicher. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch durch die angrenzenden vorhandenen Gewerbegebiete bereits einer starken Vorbelastung.

Die infolge der Eingriffsbilanzierung sowie aus dem Artenschutzrecht abgeleiteten erforderlich gewordenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Nr. 01/2025 festzulegen.

Positiv wirkt die Speicherung und wieder zur Verfügungsstellung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz.

17.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.c)

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden. Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der im Parallelverfahren aufzustellenden verbindlichen Bauleitplanung darzustellen. Solche Festsetzungen können beispielsweise den Versiegelungsgrad, die Regenwasserversickerung, die Anpassung des Baugebietes an Gelände und Umgebung und den Erhalt bzw. die Neupflanzung von Gehölzen betreffen.

17.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes Bauvorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vermeidungs– und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden. Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im entsprechenden Bebauungsplan darzustellen.

Solche Festsetzungen können beispielsweise den Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl), die Regenwasserversickerung, die Anpassung des Baugebietes an Gelände und Umgebung und den Erhalt bzw. die Neupflanzung von Gehölzen betreffen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern wird künftig als sonstiges Sondergebiet mit dem Zweck „Batteriespeicheranlage“ (BESS) dargestellt und wird bestimmt durch das umzugestaltende Areal des Flurstückes 85/1 42, Flur 9, Gemarkung Könnern. Hier soll eine Batteriespeicheranlage zur Netzstabilisierung und Stromspeicherung sowie zur Bewältigung von Spitzen- und Tiefpunkten bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern entstehen. Die 12. Änderung dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Könnern nicht die Grundlage für die Regelungen des genannten B-Planes bildet.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Folgende allgemeine Maßnahmen tragen zur Minimierung bei:

- die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während möglicher Bauphasen,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärmmindernden Baumaschinen und –fahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbindung auf Straßen und –flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- die vorhandenen Bäume sind so weit wie möglich zu erhalten,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während möglicher Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,
- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.

Die Umzäunung erhält einen 10 – 15 cm hohen Schlupfbereich, um die Zugänglichkeit für kleinere Tiere wie z. B. Feldhasen zu erhalten.

Die aufgelisteten Maßnahmen wirken mindernd auf die, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbundenen Veränderungen.

17.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und aufgeführt und wird damit rechtlich verbindlich.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können sein:
Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- Neuanlage von Biotopen
- Ergänzung und Verbesserung von vorhandenen Biotopen
- Populationsbezogene Biotop- und Habitatentwicklung
- Verbesserung abiotischer Standortfaktoren von Biotopen z.B. durch Entsiegelung, Vernässung, Reduzierung des Schadstoffeintrages.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen und Rekultivierung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- Extensivierung intensiv genutzter Flächen
- Nutzungsaufgabe bewirtschafteter Flächen
- Anlage von Immissionsschutzpflanzungen
- Innerörtliche Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen
- Pflege von Streuobstwiesen
- Pflege von Bergwiesen
- Alleenartige oder Reihenbepflanzung an Feldwegen
- Reaktivierung von Fließgewässern und Pflege von Gräben.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser:

- Verbesserung des Retentionsvermögens durch Entsiegelung, Lockerung, Bodendeckung
- Extensivierung
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen usw.)
- Verringerung von Stoffeinträgen z.B. durch Kläranlagen, Flächennutzungsänderungen im Einzugsbereich bei diffusen Einträgen, Extensivierung, Anlage von Gewässerrandstreifen
- Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens z.B. durch Renaturierung von Gewässern u.a. mit Schaffung eines naturraumtypischen Gewässerbettes
- Anlage von Störsteinen zur Sauerstoffanreicherung, Förderung von Wasserpflanzenbeständen
- Verbesserung der Grundwasserneubildung von versickerungsflächen z.B. durch Entsiegelung, Lockerung, Wiedervernässung, Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Verbesserung der Deckschichten z.B. durch Vegetationsbestände oder Andecken bei stofflicher Belastung des Grundwassers.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft:

- Verringerung des Aufwärmpotentials z.B. durch Durchgrünung, Eingrünung, Auflockerung, Entsiegelung, bauliche Anordnung

- Schaffung kaltlufterzeugender Flächen z.B. durch Entsiegelung, Umnutzung, Aufforstung, Grünland, Gewässer
- Schaffung / Stärkung von Luftaustauschbahnen für Zielgebiete
- Dämpfung von Düsen- und Kanaleffekten durch Bepflanzung und Bebauung
- Verringerung von Schadstoffemissionen (Stilllegung oder Sanierung von Anlagen)
- Erhöhung des Filter- und Absorptionsvermögens z.B. durch Schutzpflanzungen, Anpflanzungen, Eingrünungen.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

- Sichtverschattung durch Pflanzmaßnahmen
- Anlage und Pflege von prägenden Elementen der traditionellen Kulturlandschaft.

17.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 d)
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Batteriespeicheranlage“ dargestellt und wird bestimmt durch das umzugestaltenden Areal des brachliegenden Ackerlandes.

Die 12. Änderung dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr.01/2025 „Batteriespeicher Süd“, da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Könnern nicht die Grundlage für die Regelungen des B-Planes Nr. 01/2025 bildet.

Die Vorhabenträgerin ist die Eigentümerin des Grundstücks, daher erübrigt sich die Suche nach Alternativstandorten. Weiterhin ist festzustellen, dass in einer Entfernung von ca. 160 m in nördlicher Richtung ein Umspannwerk – Umspannwerk UW Könnern besteht und somit eine günstige und lagenahe Anbindung möglich ist.

Eine geeignete Planungsalternative zum Plangebiet in der Umgebung unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme, der leichten Erreichbarkeit, verkehrstechnische Erschließung und der Verträglichkeit mit der umgebenden Nutzung ist derzeit nicht vorhanden.

17.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 a)
Es kamen keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtliche Begehungen und Bestandsüberprüfungen.

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren des Bebauungsplanes dokumentiert.

17.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 b)
Da der Flächennutzungsplan nur vorbereitenden Charakter für nachfolgende rechtsverbindliche Bauleitpläne hat, ist es sinnvoll, in den, zu den Bauleitplänen gehörenden Umweltprüfungen konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

17.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c)
Mit dem Beschluss vom xx.xx.2026 hat die Stadt Könnern die Aufstellung der 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes bezogen auf die ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche im Süden der Stadt Könnern beschlossen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Batteriespeicheranlage (EEG 2021) auf dem Gelände als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicheranlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zu schaffen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Könnern nicht die Grundlage für die Regelungen des B-Planes Nr. 01/2025 bildet. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das betreffende Flurstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Der Bereich der 12. Änderung liegt südlich der Stadt Könnern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 85/1, Flur 9, Gemarkung Könnern. Er hat eine Größe von 5.522 m² (ca. 0,55 ha).

Das Gelände ist für die vorhandene Nutzung geeignet. Es bestehen keine Nutzungskonflikte mit der Umgebung. Es besteht eine günstige und lagenahe Anbindung an das Umspannwerk UW Könnern in einer Entfernung von ca. 160 m in nördlicher Richtung.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt, aber eine Barrierewirkung für große Tiere hat.

Die Durchführung des Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar. Eine schalltechnische Untersuchung erfolgte im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung. Die daraus abgeleiteten Festsetzungen werden mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Durch die Vorhaben kommt es zu einem Verlust an unversiegelten Freiräumen, da ein großer Teil des Geltungsbereiches überbaut wird. Es kommt zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden und Wasser, die wenig bis erheblich sind. Auf Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Weiterhin wurde im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 01/2025 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren zum Bebauungsplan dokumentiert. Die Ergebnisse des Artenschutzberichtes werden mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Vermeidungs– und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden.

Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im entsprechenden Bebauungsplan darzustellen. Alle festzulegenden, konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung sind in der verbindlichen Bauleitplanung textlich festzusetzen und werden damit rechtlich verbindlich.

18. QUELLENNACHWEIS gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d)

- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)** vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt** (WG LSA), vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)
- **Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA**), Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)** zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019, GVBl. LSA S. 946)
- **Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (GVBL. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011
- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2026, Erarbeitung des finalen LEP-Entwurfes mit Kabinettsbeschluss vom 24. Februar 2026 / 02. Juni 2026, Herstellung des Einvernehmens im Landtag am 24. Juni 2026, Beschluss Verordnung über den LEP 2026 am 11. August 2026, Inkrafttreten/Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt voraussichtlich Ende September 2026
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)**, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 (RV 04/2025), genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025 (Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025)
- **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
- **BODENATLAS Sachsen – Anhalt**, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999

- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- Stadt Könnern, rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg).
- https://lau.sachsen-anhalt.de
- https:// lvwa.sachsen-anhalt.de
- https://mule.sachsen-anhalt.de
- https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/
- www.natura2000-lsa.de
- www.wikipedia.org
- Artenschutzrechtliche Beurteilung als Fachbeitrag zum Bebauungsplan 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, Stand 12.02.2026, Bearbeitung Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen, Quedlinburg
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern, Büro für Schallschutz Magdeburg, Magdeburg, 19.08.2026